



## Reiseziel Selbstständigkeit

### GRÜNDERTAG

29. Februar 2020  
SACHSENLANDHALLE GLAUCHAU

# START NOW

## Gründertag

### Reiseziel Selbstständigkeit

Sie möchten endlich Ihr eigenes Ding machen?

Sie sind bereit für neue Wege und möchten sich selbstständig machen?

Sie haben Visionen, Mut und Durchhaltevermögen?

Dann packen Sie zum Gründertag am 29. Februar 2020 von 9 bis 13 Uhr in der Sachsenlandhalle in Glauchau (mit uns) Ihren Koffer und starten durch. Expertenwissen, Erfahrungsschätze, Informationen und Kontakte – all das können Sie mitnehmen.

### FÜR SIE IM GEPÄCK:

- Orientierungs- und Erstberatung
- Unternehmensnachfolge (für Übergeber und Übernehmer)
- branchenorientierte und betriebswirtschaftliche Beratung
- Finanzierungs- und Fördermittelberatung
- Steuer- und Rechtsberatung
- Beratung zur sozialen Absicherung

Die Tickets sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

[www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

### PRESSESTELLE

## In eigener Sache

Amtsblatt im neuen Layout

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

wie Sie vielleicht bemerkt haben, lag das Amtsblatt des Landkreises Zwickau nicht wie gewohnt an einem Mittwoch,

sondern erst freitags in Ihrem Briefkasten.

Der Grund dafür ist, dass der Druck und der Vertrieb der Landkreisanzeigen für die kommenden vier Jahre neu ausgeschrieben

wurden. Den Zuschlag erhielt die Kommunikation & Design Verlag GmbH. Künftig wird Ihnen das Amtsblatt, auch einmal im Monat und kostenfrei, aber an einem Freitag gemeinsam mit dem WochenENDspiegel zugestellt werden.

Mehr wird sich für Sie nicht ändern!

Den Start mit einem neuen Dienstleister haben wir zum Anlass genommen, das Design des Amtsblattes auf der Grund-

lage eines überarbeiteten Corporate Design moderner zu gestalten. Wir hoffen, dass Ihnen das neue Layout zusagt und durch die nun verwendeten Schriften eine bessere Lesbarkeit erreicht werden konnte.

Gern können Sie mir Ihre Meinung mitteilen!

Sollten in der Anfangsphase Probleme beim Vertrieb der insgesamt 180 000 Exemplare auftreten, scheuen Sie sich nicht, zu reklamieren. Die Kontaktdaten

zur Zustellreklamation hierzu finden Sie auf Seite 2 im Impressum.

Ich würde mich freuen, wenn Sie auch weiterhin zur treuen Leserschaft der offiziellen Nachrichten des Landkreises Zwickau gehören werden.

Mit freundlichem Gruß

Ilona Schilk  
Pressesprecherin und  
Leiterin der Pressestelle

SCHAU REIN! Woche  
der offenen Unternehmen  
Sachsen 2020

Buchungsstart für Schüler

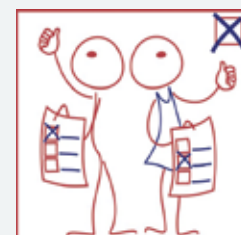
Programm der  
Volkshochschule

Kurse im Januar und Februar



Sportlerwahl 2019

Jetzt noch abstimmen!



Informationen  
zum Bürgerservice

## Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend	09:00 bis 12:00 Uhr

*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen*

SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN  
FÜR JANUAR UND FEBRUAR 2020

## 25. Januar 2020

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

## 1. Februar 2020

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

## 8. Februar 2020

Werdau, Königswalder Straße 18

## 15. Februar 2020

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

## 22. Februar 2020

Zwickau, Werdauer Straße 62

## ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau  
Landratsamt, Bürgerservice  
PF 10 01 76, 08067 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21900  
Telefax: 0375 4402-31920  
E-Mail: buergerservice@  
landkreis-zwickau.de

## IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau  
13. Jahrgang / 1. Ausgabe

## Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft  
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den  
Landrat Dr. Christoph Scheurer.

## Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21040  
Telefax: 0375 4402-21049

## Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042  
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043  
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de  
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8  
08056 Zwickau

## Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

## Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH  
09120 Chemnitz  
Geschäftsführer: Olaf Haubold

## Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

## Vertrieb:

VBS Logistik GmbH  
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

## Zustellereklamationen:

Telefon: 0371 33200112  
E-Mail: amtsblatt@lvbs-logistik.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 21. Februar 2020. Redaktionsschluss ist am 3. Februar 2020.

## BÜRO LANDRAT

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 11. Dezember 2019

## Beschluss 041/19/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Besetzung der Stelle Amtsleiter des Rechtsamtes (Stellennummer: 01.00.09.0000) mit Herrn Dr. Steffen Vogel als Tarifbeschäftigten mit Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA.

## Beschluss 042.1/19/KT:

Der Kreistag widerruft zum 31. Dezember 2019 die Bestellung von Herrn Heinrich Günnel als 1. Stellvertreter des Kreisbrandmeisters und Leiter des Inspektionsbereiches Zwickau Stadt vom 2. März 2011 (Beschluss Nr. 252.1/11/KT), zuletzt vom 15. März 2017 (Beschluss Nr. 169/17/KT).



Kreisbrandmeister Alexander Löchel und Landrat Dr. Christoph Scheurer dankten Herrn Günnel für seine geleistete Arbeit.  
Foto: Pressestelle Landratsamt

## Beschluss 042.2/19/KT:

Der Kreistag bestellt Herrn Nils Eichhorn als 1. Stellvertreter des Kreisbrandmeisters und Leiter des Inspektionsbereiches Zwickau Stadt für die Dauer von sechs Jahren ab dem 1. Januar 2020. Die Aufgabe als 1. Stellvertreter des Kreisbrandmeisters und Leiter des Inspektionsbereiches Zwickau Stadt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

## Beschluss 043/19/KT:

- Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Wahl von folgenden Vertretern in den Stiftungsrat der Stiftung „Förderfonds der Kreissparkasse Glauchau – Stiftung der Kreissparkasse Glauchau“:  
Frau Angela Grißmann und Herrn Andreas Rietze
- Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Sparkasse Chemnitz folgende Vertreter in den Stiftungsrat der Stiftung „Förderfonds der Kreissparkasse Glauchau – Stiftung der Kreissparkasse Glauchau“:  
Frau Angela Weber und Frau Bianca Tischendorf

## Beschluss 044/19/KT:

Der Kreistag beschließt:

- den Sitzungskalender für das Jahr 2020,
- als Sitzungsort für die Kreistagssitzungen die Sachsenlandhalle Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3 in 08371 Glauchau und
- als Sitzungsort für die Ausschusssitzungen den Sitzungssaal des Landratsamtes in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18.

## Beschluss 045/19/KT:

Der Kreistag stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 61 SächsLRö i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO zu.

## Beschluss 046/19/KT:

Beschluss:

- Der Kreistag stellt den örtlich geprüften Jahresabschluss des Landkreises Zwickau zum 31. Dezember 2015 wie folgt fest:

## 1. In der Ergebnisrechnung

in den ordentlichen Erträgen	322.787.388,90
in den ordentlichen Aufwendungen	
in Höhe von EUR	314.534.630,08
mit einem ordentlichen Ergebnis	
in Höhe von EUR	8.243.758,82
in den außerordentlichen Erträgen	
in Höhe von EUR	2.429.072,86
in den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe	
von EUR	3.625.866,96
mit einem Sonderergebnis	
in Höhe von EUR	- 1.196.794,10

## 2. In der Finanzrechnung

mit einem Anfangsbestand	
an Zahlungsmitteln am 01.01.2015	
in Höhe von EUR	32.146.322,44
mit einem Endbestand	
an Zahlungsmitteln am 31.12.2015	
in Höhe von EUR	28.931.975,90

## 3. In der Vermögensrechnung

mit einer Bilanzsumme	
in Höhe von EUR	332.642.807,90

- Die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 des Landkreises Zwickau ausgeübten Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO werden bestätigt.

## Beschluss 047/19/KT:

- Der Kreistag beschließt den saldiereten überplanmäßigen Mehrbedarf im Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2019 im Bereich der Jugendhilfe nach

SGB VIII in Höhe von 660.000,00 EUR.

- Der Kreistag beschließt die Deckung des Mehrbedarfs im Ergebnishaushalt aus dem Produktsachkonto 31310103.4339121 (Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) in Einrichtungen / Leistungen nach 3. Kapitel SGB XII) in Höhe von 660.000,00 EUR.

## Beschluss 048.3/19/KT:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich der beschlossenen Änderungsanträge.

## Beschluss 049/19/KT:

- Der Kreistag nimmt das Unternehmenskonzept und Abwägungsgutachten zum Erwerb einer Beteiligung an der Äskulap Zwickau Pflegedienst GmbH zur Kenntnis.
- Dem Erwerb von Geschäftsanteilen der Äskulap Zwickau Pflegedienst GmbH durch die Senioren- und Seniorenpflegeheim gemeinnützige GmbH (Beteiligungsquote: 78,57 Prozent) wird zugestimmt.
- Einem mittels Kaufoption mittel- bis langfristig möglichen Erwerb der restlichen Geschäftsanteile der Äskulap Zwickau Pflegedienst GmbH durch die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH (Beteiligungsquote: 21,43 Prozent) wird zugestimmt. Dem im Falle der Nichtausübung dieser vorgenannten Kaufoption dann durch Ausübung einer Verkaufsoption möglichen Erwerb dieser restlichen Geschäftsanteile durch die Senioren- und Seniorenpflegeheim gemeinnützige GmbH wird ebenfalls zugestimmt. Über den Vollzug der Kaufoption ist der Kreistag unverzüglich nach der Entscheidungsfindung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 zu informieren.
- Dem Gesellschaftsvertrag der Äskulap Zwickau Pflegedienst gemeinnützige GmbH wird zugestimmt und der Entwurf des Anteilsübertragungsvertrages wird zur Kenntnis genommen.
- Der Landrat wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Ergeben sich hierbei Änderungen redaktioneller Art oder von untergeordneter Bedeutung für die Interessen des Landkreises Zwickau, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Kreistages.

Kreisräte erhalten  
Ehrenplakette

Im Rahmen der Kreistagssitzung am 11. Dezember 2019 ehrte Landrat Dr. Christoph Scheurer (rechts im Bild) Wolfgang Becher, Dr. Hans-Christian Rickauer, Ute Brückner, Dr. Jürgen Blume, Petra Mrasek, Dr. Helga Strobelt, Graf Georg von Schönburg-Glauchau (v. l. n. r.) und Kerstin Nicolaus (nicht im Bild) mit der Ehrenplakette des Landkreises Zwickau für ihre 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisrat.



Foto: Pressestelle Landratsamt

## BÜRO LANDRAT

## Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Mittwoch, dem 29. Januar 2020 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

## TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2020 im Leistungsbereich § 11 SGB VIII  
BV/104/2020
2. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2020 im Leistungsbereich § 12 SGB VIII  
BV/105/2020
3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2020 im Leistungsbereich § 13 SGB VIII  
BV/106/2020
4. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2020 im Leistungsbereich § 14 SGB VIII  
BV/107/2020
5. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2020 im Leistungsbereich § 16 SGB VIII  
BV/108/2020
6. Vergabe von beantragten Fördermitteln für die Schaffung neuer und die Erhaltung bestehender

Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen im Landkreis Zwickau für das Jahr 2020  
BV/111/2020

7. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 16. Januar 2020

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses

Die Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses findet am **Mittwoch, dem 5. Februar 2020 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

## TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Sachbericht Kulturförderung 2019  
InfoV/102/2020
2. Sachbericht Sportförderung 2019  
InfoV/103/2020

3. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 16. Januar 2020

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## UMWELTAMT

## Bekanntmachung

Im Fokus des durch die Richtlinie „Natürliches Erbe“ geförderten Projektes **„Studie zur Erfassung und Dokumentation von Artvorkommen des Eremiten (Juchtenkäfer, Osmoderma eremita) im Landkreis Zwickau.“**, dass durch den Landschaftspflegeverband „Westsachsen“ ausgeführt wird, steht die Präsenzerfassung und Überprüfung der Verbreitung des Eremiten (Juchtenkäfer, Osmoderma eremita, FFH-II-Art, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt).

Gemäß § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 1. Januar 2019 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten.

Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Im Zuge des oben genannten Vorhabens werden im Jahr

2020 ab Ende Januar entsprechende potentielle Habitate (Höhlenbäume, Kopfwiden etc.) in den Gemeinden Crimmitschau, Neukirchen, Dennheritz, Meerane, Glauchau, Schönberg, Oberwiera, Remse, Waldenburg, Callenberg, Niederfrohna und Limbach-Oberfrohna auf Vorkommen des Eremiten durch einen fachkundigen Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde untersucht.

Der Beauftragte ist verpflichtet, ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zwickau, 8. Januar 2020

Wendler  
Amtsleiterin

## STRASSENVERKEHRSAMT

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Benjamin Kestner, zuletzt wohnhaft in Martinstraße 7, 08393 Meerane, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

**Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 16. Dezember 2019**  
**Aktenzeichen: 1323 113.555 GC-BL1008**

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 08:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 24. Januar 2020 hängt für die Dauer von zwei Wochen

eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichnete Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 2. Januar 2020

Gehlhaar  
Amtsleiterin

## ORDNUNGSAMT

## Bekanntmachung über Zuständigkeiten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Kehrbezirk 14 5 24 – 09 Meerane

Der Kehrbezirk 14 5 24 – 09 Meerane wurde seit dem 1. April 2018 kommissarisch durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

- bBsf Thomas Schwarzenberger
- bBsf Tobias Schwarzenberger
- bBsf Christian Scharf
- bBsf Rainer Stelzer
- bBsf Christoph Mennicke

verwaltet.

Sie waren jeweils für einen Teilbereich des Kehrbezirktes Meerane als Vertreter durch die Landesdirektion Sachsen bestellt worden.

Der Kehrbezirk 14 5 24 – 09 Meerane wurde nunmehr mit

Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 10. Dezember 2019 aufgeteilt.

Die bisher verwalteten Teilbereiche wurden den betreffenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern zum 1. Januar 2020 endgültig zugewiesen, sodass der Vertreterstatus entfällt.

Der Kehrbezirk Meerane wurde mit der endgültigen Zuweisung der Teilbereiche an die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aufgelöst.

Zwickau, 8. Januar 2020

Bergt  
Amtsleiter

**AMTSBLATT  
NICHT ERHALTEN?**

Telefon: 0371 33200112

E-Mail: [amtsblatt@lvbs-logistik.de](mailto:amtsblatt@lvbs-logistik.de)

## ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

## Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 16. Dezember 2019

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohnna und der Gemeinde Niederfrohnna.

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 wird bekannt gemacht.

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 (1080/092.121/Z04-01/19/Schl) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit dem Wirtschaftsplan und seinen Anlagen gemäß § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom **27. Januar 2020 bis 7. Februar 2020** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in 09243 Niederfrohnna, Limbacher Straße 23 (Telefon 03722 73480) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Niederfrohnna, 16. Dezember 2019

Zweckverband Frohnbach

Kertzsch  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von § 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohnna am 23. Oktober 2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

<b>§ 1</b>	
1. Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit	
Erträge	4.710.254 EUR
Aufwendungen	4.664.700 EUR
Jahresüberschuss (+)/	
Jahresfehlbetrag (-)	45.554 EUR
Der Finanzplan wird festgesetzt mit	
dem Mittelzufluss aus laufender	
Geschäftstätigkeit	3.553.554 EUR
dem Mittelabfluss aus laufender	
Geschäftstätigkeit	2.983.100 EUR
Saldo aus laufender	

Geschäftstätigkeit	570.454 EUR
dem Mittelzufluss aus	
Investitionstätigkeit	1.637.000 EUR
dem Mittelabfluss aus	
Investitionstätigkeit	4.242.000 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.605.000 EUR
dem Mittelzufluss aus	
Finanzierungstätigkeit	0 EUR
dem Mittelabfluss aus	
Finanzierungstätigkeit	449.900 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 449.900 EUR

(hier gerundete Werte; centgenaue Werte für bestehende Kredite im Blatt „Entwicklung der Schulden“)

Veränderung des Finanzmittelbestandes	
am Ende des Wirtschaftsjahres von	
Zugang (+)/Abgang (-)	- 2.484.446 EUR

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) (ohne Umschuldungen) (2020)

nachrichtlich:	
2021 bis 2023:	1.205.000 EUR
davon:	
2021:	0 EUR
2022:	650.000 EUR
2023:	555.000 EUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von (2020 bis 2023)

nachrichtlich:	5.575.000 EUR
davon:	
2021:	1.688.500 EUR
2022:	2.120.500 EUR
2023:	1.766.000 EUR

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

596.000 EUR.

**§ 3**

Nach § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung wird für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für das Wirtschaftsjahr 2020 die Betriebskostenumlage in Höhe von

42.000 EUR

wie folgt festgesetzt:

Stadt Limbach-Oberfrohnna	
(24 029 Einwohner)	38.400 EUR

Gemeinde Niederfrohnna	
(2.221 Einwohner)	3 600 EUR

Der Einwohnerstand ist jeweils der vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (für 2020 gilt der 30. Juni 2019).

(Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).  
\*hier: Stichtag 31. Dezember 2018, da Daten zum 30. Juni 2019 noch nicht vorlagen  
(Das Statistische Landesamt hat noch keine Bevölkerungsdaten für 2019 veröffentlicht. Die Daten zum 31. Dezember 2018 sind die aktuellsten.)

Nach § 15 Abs. 6 der Verbandssatzung wird für die versiegelten Flächen von öffentlichen Verkehrsflächen zur Ableitung von Niederschlagswasser eine Niederschlagswasserumlage als Betriebskostenumlage wie folgt festgesetzt:

118.254 EUR

Stadt Limbach-Oberfrohnna	
(894 780 Quadratmeter)	108.873 EUR
Gemeinde Niederfrohnna	
(57 590 Quadratmeter)	9.381 EUR

Niederfrohnna, 16. Dezember 2019

Kertzsch  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO) jedermann diese Verletzung geltend machen.

## AMT FÜR ZENTRALES IMMOBILIENMANAGEMENT

## Vergabe Geschäftsraummietvertrag

Der Landkreis Zwickau, Amt für Zentrales Immobilienmanagement, beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Cafeteria des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen Lichtenstein, Außenstelle 08112 Wilkau-Haßlau, Mozartstraße 5, zu vermieten.

Mietobjekt:	Küchenzeile mit Ausgabetheke ca. 15 Quadratmeter, inklusive Ausstattung
Mietzweck:	Betreiben eines Imbisses mit Getränkeverkauf als Pausenversorgung für die Schüler und Lehrer des Beruflichen Schulzentrums
Mietzins:	Kaltmiete 37,50 EUR
	Betriebskosten pauschal 45,00 EUR
	82,50 EUR

Für die Bewerbung zum Abschluss des oben genannten Vertrages ist zwingend ein gültiger Nachweis behördlicher

Genehmigung für den Betrieb eines Speisen- und Getränkeverkaufs vorzulegen (Handelsregister- oder Gewerbeauszug und Gesundheitsausweis).

Die Bewerbung sollte eine Vorstellung des Speisenangebotes mit Preisen enthalten.

Im Durchschnitt werden am Beruflichen Schulzentrum ca. 300 Schüler im Blockunterricht ausgebildet. Wie sich die Nutzung des Imbisses gestaltet, kann nicht vorhergesagt werden. Statistische Erfahrungswerte gibt es nicht. Laut Schulleitung wird ein Angebot ca. 07:00 Uhr, 09:00 Uhr und ab 11:30 Uhr gewünscht.

Ein Besichtigungstermin kann unter der Telefonnummer 0375 4402-27100 oder per E-Mail ZIM@landkreis-zwickau.de vereinbart werden.

Ausschreibung  
Geschäftsraummietvertrag

Der Landkreis Zwickau, Amt für Zentrales Immobilienmanagement, schreibt zwei Räumlichkeiten zur Vermietung ab Mai 2020 an Schilderpräger im Verwaltungszentrum Werdau, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle des Landkreises Zwickau aus.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind **ab dem 28. Januar 2019** wie folgt verfügbar:

- eVergabe.de
- Vergabe 24.de
- ePaper

## LANDRAT

# Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 SGB VIII Vom 13. Dezember 2019

Aufgrund von Ziffer II. der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 SGB VIII vom 14. November 2019, Amtsblatt des Landkreises Zwickau vom 19. Dezember 2019, S. 3), wird nachstehend

der Wortlaut der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 SGB VIII in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Richtlinie vom 9. Mai 2012 (Beschluss 073/12/JHA)
2. die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Richtlinie vom 25. Oktober 2018 (Beschluss 064.4/18/JHA)
3. die am 1. Januar 2020 in Kraft getre-

tene eingangs genannte Richtlinie  
Zwickau, 13. Dezember 2019  
  
Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 SGB VIII (in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung)

1. Allgemeine Förderbedingungen
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Institutionelle Förderung
  - 2.2 Projektförderung
    - 2.2.1 Projektförderung nach §§ 11 - 14 SGB VIII
    - 2.2.2 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung
  - 2.3 Anschubfinanzierung bei Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe
  - 2.4 Investive Förderung
  3. Inkrafttreten/Übergangsregelung/Außerkräfttreten

der vorgegebenen Antragsformulare des Landkreises Zwickau.

### 1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie anderer gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe.

### 1.2 Förderbereiche

Gegenstand der Förderung sind:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung
- Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe
- Investive Förderung

### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen.

### 1.4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger vorliegt,
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für deren Kinder und Jugendliche erbracht werden,
- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird,
- an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises besteht

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind zu prüfen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

### 1.5 Entscheidungsverantwortung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen:

- für die Punkte 2.1 und 2.4 der Jugendhilfeausschuss,
- für die Punkte 2.2 und 2.3 die Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe der Fördermittel nach den Punkten 2.2 und 2.3 zu informieren.

### 1.6 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

### 1.7 Finanzierungsart

Die Förderung kann erfolgen als:

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

### 1.8 Verfahren

Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1 bis 2.4 festgelegten Bearbeitungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen.

Abschlagzahlungen sind auf Antrag möglich.

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden.

### 1.9 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidssituationen ändern,
- er nach Vorlage des Finanzierungs-

planes weitere Zuwendungen für den selben Zweck, die selbe Maßnahme bzw. das selbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,

- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

### 1.10 Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 46 und 47 SGB X (Verwaltungsverfahren).

### 1.11 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Für den Erstattungsbetrag gilt der § 49a des VwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Institutionelle Förderung

Bezuschussung von Personalausgaben (Fachkraftförderung) und Sachausgaben für Einrichtungen und Leistungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII

## a) Voraussetzung der Förderung

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Die zu fördernde Leistung muss im Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau verankert sein.

## b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung.

Fachkraftförderung:

Mit der Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe soll eine qualifizierte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau erreicht werden.

Fachkräfte:

Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ beschriebene Ausbildung verfügen und sich für die jeweilige Tätigkeit ihrer Persönlichkeit nach eignen.

Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder sozialarbeiterischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden.

In beiden Fällen hat der anerkannte Träger als Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen der Verwaltung des Jugendamtes beizufügen:

- Nachweis über die berufliche Qualifikation,
- Nachweis der bisherigen Tätigkeit im sozialen Bereich,
- Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung durch den Träger

Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe entsprechenden berufsbeigleitenden Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss befinden, können nach dieser Richtlinie einer förderfähigen Fachkraft gleichgesetzt werden.

Personen mit anderen Berufsabschlüssen haben im Rahmen des bisher geförderten Projektes Bestandsschutz.

Anerkannt werden nur Fachkräfte, die direkt im Projekt tätig sind.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger. Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot).

Die institutionelle Förderung umfasst:

1. Projekte in Gesamtfinanzverantwortung des Jugendamtes des Landkreises Zwickau in der Regel bis zu einer Höhe von 100 Prozent der förderfähigen

gen Personalkosten und 95 Prozent der Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen und weiterer Fördermittelgeber.

Der Zuschuss des Landkreises Zwickau einschließlich der Fördermittel des Freistaates Sachsen kann je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) in der Höhe der tatsächlich entstandenen zuzahlungsfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 55.100,00 EUR jährlich gewährt werden.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe des Festbetrages wird erstmals 2021 (mit Wirkung für das Jahr 2023) und danach aller zwei Jahre überprüft.

2. Projekte im Bereich der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit unter Berücksichtigung der Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen und weiterer Fördermittelgeber.

- I. Der Zuschuss des Landkreises Zwickau einschließlich der Fördermittel des Freistaates Sachsen je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) beträgt max. 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 41.350,00 EUR, für Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten und für die Ausgestaltung von Angeboten bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR jährlich. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe des Festbetrages wird erstmals 2021 (mit Wirkung für das Jahr 2023) und danach aller zwei Jahre überprüft.

- II. Der jährliche Zuschuss der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) muss mindestens 25 Prozent der Personalkosten, bezogen auf die Daten des Bescheids, betragen.

## c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt. 1.8 der AföBed

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung/Satzung des Antragstellers bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt monatsweise zum 5. des jeweiligen Monats.

## d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und die Ereignisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

## 2.2 Projektförderung

Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung können grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren und für junge Erwachsene ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, Arbeitslose, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben, gewährt werden.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind

- Maßnahmen und Projekte, die inhaltlich überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen,
- Sportveranstaltungen mit Wettkampfbetrieb
- Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben,
- Maßnahmen und Projekte, die der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit meditativem Charakter,
- Maßnahmen und Projekte mit partei- und gewerkschaftspolitischen Inhalten,
- Feste und Feiern jeglicher Art,
- Maßnahmen der freien Jugendhilfe, wenn der Träger für diese bereits Zuwendungen aus anderen Haushaltsstellen der Verwaltung erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

### 2.2.1 Projektförderung nach den §§ 11 – 14 SGB VIII

Für Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz können ehrenamtlich geführte Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe gefördert werden, wenn diese Projekte keine institutionelle Förderung nach Pkt. 2.1 dieser Richtlinie erhalten.

### a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Projekte erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 1.500,00 EUR pro Antragsteller.

Förderfähige Ausgaben:

Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten

### b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, einer Konzeption/Projektbeschreibung, in der Regel der Gemeinnützigkeitsbescheinigung und der Satzung bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Trägers. Vorschusszahlungen sind auf Antrag möglich.

## c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Projektes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

### 2.2.2 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendberufshilfe und der Mitarbeiterfortbildung

#### Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie internationale Jugendbegegnung

Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens drei Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugendberufshilfe mindestens zwei Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben.

Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.

Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:8 bis 1:12 abzusichern. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen. Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card sein.

#### Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen der außerschulischen Jugendberufshilfe

Entsprechend dieser Richtlinie können grundsätzlich nur außerschulische Jugendbildungsveranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von acht Personen aus dem Landkreis Zwickau gefördert werden.

Aus dem Programm muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

#### Fördervoraussetzungen für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Entsprechend dieser Richtlinie können Mitarbeiterfortbildungen, welche im Landkreis Zwickau durchgeführt werden, grundsätzlich nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von acht Mitarbeiter/innen gefördert werden.

Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens drei Stunden und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von acht Stunden/Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt sieben Tagen pro Fortbildung gefördert werden. An- und Abreise gelten jeweils als ein voller Tag.

Aus dem Programm muss der Bildungsan- teil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen.

Mitarbeiter/innen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.

#### a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,50 EUR pro Tag und Person.

#### b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung:  
- bis zum 31. Dezember des Vorjahres  
- bis zum 31. August des laufenden Haus- haltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

#### c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von vier Wochen nach Durchfüh- rung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthal- ten:

- eine Kurzeinschätzung sowie
- eine Teilnehmerliste mit den Unter- schriften der jeweiligen Teilnehmer.

#### 2.3 Anschubfinanzierung zur Grün- dung eines Trägers der freien Jugendhilfe

Die Anschubfinanzierung ist eine Zuwen- dung, die zur Deckung der Kosten beiträgt, die mit Entstehung und Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe notwendig verbunden sind (Notarkosten/Registerein- tragungskosten).

Die Anschubfinanzierung erfolgt aus Haus- haltsmitteln des Landkreises Zwickau und beträgt max. 200,00 EUR.

#### 2.4 Investive Förderung

##### a) Gegenstand der Förderung

Förderung von Investitionen an Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie Instandsetzungen und Ausstattung von Jugendhilfeeinrichtungen bei Trägern der freien Jugendhilfe, um eine Verbesserung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreu- ungssituation von Kindern und Jugendli- chen in Einrichtungen zu bewirken.

#### b) Voraussetzung der Förderung

Eine Förderung kann nur im Rahmen einer Kofinanzierung zu Förderanträgen über die „Richtlinie des Sächsischen Staatsmini- steriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtun- gen“ erfolgen.

- Der Antrag auf Förderung über die „Richtlinie des Sächsischen Staatsmi- nisteriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeein- richtungen“ muss vorliegen.
- Der jugendhilfeplanerische Bedarf muss vorhanden sein.
- Die Kosten der Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Nutzen für die Jugendhilfe sein.
- Die Gesamtfinanzierung der Investi- tionsmaßnahme muss gesichert sein (Folgekostenberechnung).
- Mit dem Vorhaben (Bauleistungen) darf noch nicht begonnen worden sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

#### c) Art und Höhe der Förderung

Grundlage für die Höhe der Förderung ist die „Richtlinie des Sächsischen Staatsmi- nisteriums für Soziales zur Förderung von

Investitionen für Jugendhilfeeinrichtun- gen“ sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkrei- ses Zwickau.

#### d) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt.1.8 der AföBed unter Verwen- dung des Antragsformulars bis zum 30. April des Vorjahres.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages i. V. m. dem Zuwendungsbescheid des Kom- munalen Sozialverbandes Sachsen e. V.

#### e) Verwendungsnachweis

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis inner- halb der im Zuwendungsbescheid vorge- gebenen Fristen zu erfolgen.

#### 3. Inkrafttreten/Übergangsregelung/ Außerkräfttreten

Ziffer 2.1.d) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung findet auch auf Ver- wendungsnachweise das Förderjahr 2019 betreffend Anwendung.

## Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII Vom 13. Dezember 2019

Aufgrund von Ziffer II. der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII vom 14. November 2019, Amts- blatt des Landkreises Zwickau vom 19. Dezember 2019, S. 3), wird nachstehend

der Wortlaut der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII in der ab 1. Januar 2020 gelten- den Fassung bekannt gemacht. Die Neufas- sung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2013 in Kraft getre- tene Richtlinie vom 9. Mai 2012 (Beschluss 073/12/JHA)
2. die am 1. Januar 2019 in Kraft getre- tene Richtlinie vom 25. Oktober 2018 (Beschluss 065.3/18/JHA)
3. die am 1. Januar 2020 in Kraft getre-

tene eingangs genannte Richtlinie  
Zwickau, 13. Dezember 2019

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII (in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung)

1. Allgemeine Förderbedingungen
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Institutionelle Förderung
    - 2.1.1 Förderung von Familienzentren
    - 2.2. Projektförderung
    - 2.2.1 Förderung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten
    - 2.2.2 Förderung der Angebote der Familienfreizeiten und der Familienerholung
  3. Inkrafttreten/Übergangsrege- lung/Außerkräfttreten

den §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Pkt. 1 und 2, § 16 sowie § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Ach- tes (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (in der jeweils gültigen Fassung).

Die Förderungen sind finanzielle Leis- tungen des Landkreises Zwickau, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genom- men werden dürfen.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwen- dung der vorgegebenen Antragsformulare des Landkreises Zwickau.

#### 1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Quali- fizierung von Angeboten zur Unterstüt- zung von Müttern, Vätern, anderen Erzie- hungsberechtigten und jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungs- verantwortung sowie Förderung einer

gewaltfreien Erziehung.

#### 1.2 Förderbereiche

Gegenstand der Förderungen sind:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung

#### 1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemein- nützige Träger der Jugendhilfe sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen.

#### 1.4 Allgemeine Zuwendungs- voraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt wer- den, wenn

- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/Zuwendungsempfänger vorliegt,
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des § 16 SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für deren Mütter, Väter, Pflege- eltern, Adoptiveltern, andere Erzie- hungsberechtigte (wie nichteheliche Lebenspartner, Stiefeltern, Großeltern) sowie „junge Menschen“ (Personen im Alter von 0 - 27 Jahren) erbracht werden,
- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maß- nahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden,
- die Gewähr für eine zweckentspre- chende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird,

- an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises besteht.

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind zu prüfen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

### 1.5 Entscheidungsverantwortung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen:

- für den Punkt 2.1 der Jugendhilfeausschuss,
- für den Punkt 2.2 die Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe dieser Fördermittel zu informieren.

### 1.6 Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

### 1.7 Finanzierungsart

Die Förderung kann erfolgen als:

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

### 1.8 Verfahren

Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1. und 2.2. festgelegten Beantragungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen.

Abschlagzahlungen/Vorschusszahlungen sind auf Antrag möglich.

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden.

### 1.9 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidssituation ändern,
- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck, die selbe Maßnahme bzw. das selbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden und
- es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

### 1.10 Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 46 und 47 SGB X (Verwaltungsverfahren).

### 1.11 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Für den Erstattungsbetrag gilt der § 49a des VwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Institutionelle Förderung

#### 2.1.1 Förderung von Familienzentren

Bezuschussung von Personalausgaben (Fachkraftförderung) und Betriebs-, Betriebsneben- und Sachkosten für Familienzentren.

#### a) Voraussetzung der Förderung

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus. Die zu fördernde Leistung muss im Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau verankert sein.

Der Zuwendungsempfänger

- entwickelt, koordiniert und führt Maßnahmen der sozialpädagogischen Arbeit durch, die sich an den Bedürfnissen und Bedarfen, den Interessen sowie den Erfahrungen von Familien in ihren unterschiedlichen Lebenslagen, Erziehungssituationen orientiert oder an Multiplikatoren richtet,
- hat als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit zielgruppen- und themenspezifische Konzepte, die kontinuierliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Einrichtung einschließen,
- hat in die fachlich-inhaltliche Arbeit übergreifende Maßnahmen wie Gremienarbeit, Kooperationen und Netzwerkarbeit zu integrieren,
- stellt für sein Familienzentrum den Fachaustausch sicher und
- erbringt und koordiniert Familienbildungs- und Beratungsangebote als Hauptschwerpunkt seiner Leistung.

### b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

#### Fachkraftförderung:

- Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der „Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII“ (in der jeweils gültigen Fassung) beschriebenen Ausbildung verfügen.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger.

Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot).

Die institutionelle Förderung der Familienzentren setzt sich in ihrer Gesamtfinanzierung aus Mitteln des Landkreises Zwickau, der Sitzkommune und der Eigenbeteiligung des Trägers zusammen.

- Der Zuschuss des Landkreises Zwickau kann bis zu einer 1,0 VzÄ geförderten Fachkraft in Anlehnung an den aktuell gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis max. 75 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 41.350,00 EUR jährlich gewährt werden. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe des Festbetrages wird erstmals 2021 (mit Wirkung für das Jahr 2023) und danach aller zwei Jahre überprüft.

Der jährliche Zuschuss der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) muss mindestens 25 Prozent der Personalkosten, bezogen auf die Daten des Bescheids, betragen.

- Für Betriebs-, Betriebsneben- und Sachkosten kann eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 3.000,00 EUR gewährt werden.
- Für die Ausgestaltung von Angeboten kann eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 800,00 EUR, max. 80 Prozent der Gesamtkosten jährlich gewährt werden.

### c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt. 1.8 der AföBed

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung/Satzung des Antragstellers bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt monatsweise zum 5. des jeweiligen Monats.

### d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem

die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und die Ereignisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

## 2.2 Projektförderung

### 2.2.1 Förderung von Familienbildungs- und Beratungsangeboten

Bezuschussung von Ausgaben für die Durchführung von Angeboten der Familienbildung, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, der Beratung und Hilfen in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen.

Leistungsangebote von Trägern, die keine institutionelle Förderung nach Punkt 2.1 dieser Richtlinie erhalten, können für offene, niederschwellige, gemeinwesenorientierte, multifunktionale, präventive Angebote, wie z.B.:

- Eltern-Kind-Kreise,
- Elternschule,
- thematische Gruppenarbeit,
- Gesprächsrunden, Elterntelefon,
- Seminare, Vorträge zu erziehungsrelevanten und elterlichen Beziehungskompetenzen und
- Einzelfallberatungen und Hilfen,

die sich in die Zielsetzung des § 16 SGB VIII einordnen lassen, gefördert werden.

### a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Angebote nach § 16 SGB VIII erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Angebotes. Die maximale Förderung beträgt 250,00 EUR pro Angebot.

#### Förderfähige Ausgaben:

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,
- Materialien, die dem Projektzweck dienen,
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und
- Kosten für Verpflegung.

### b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung:

- bis zum 31. Dezember des Vorjahres
- bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

Die Beantragung erfolgt auf den von der Verwaltung des Jugendamtes vorgegebenen Formularen mit einer ausführlichen Beschreibung der Maßnahme. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt



nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

### c) Verwendungsnachweis

Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Angebotes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Angebotes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

### 2.2.2 Förderung der Angebote der Familienfreizeiten und der Familienerholung

Angebote der Freizeit und Erholung sollen durch gemeinschaftliche Erlebnisse, Erfahrungen und Unternehmungen das

Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Familie fördern. Der hohe präventive Wert liegt in der Möglichkeit des gemeinsamen Erlebens außerhalb des Alltags.

### Fördervoraussetzungen:

Zuwendungen können grundsätzlich für Personen jeder Altersgruppe ohne Arbeits-einkommen oder mit geringfügigem Einkommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben, gewährt werden.

Eine Familienfreizeit muss mindestens zwei Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen haben.

### a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,50 EUR pro Tag und Person.

Förderfähige Ausgaben :

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- Materialien, die dem Projektzweck dienen (Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeits- und Verbrauchsmaterial),
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Verpflegung,
- Kosten für notwendige Versicherungen zur Durchführung der Maßnahme.

### b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist für die Beantragung:

- bis zum 31. Dezember des Vorjahres
- bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für neue Anträge für das 4. Quartal

### c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Angebotes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Angebotes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en,
- Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer.

### 3. Inkrafttreten/Übergangsregelung/Außerkräfttreten

Ziffer 2.1.1 d) in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung findet auch auf Verwendungsnachweise das Förderjahr 2019 betreffend Anwendung.

## JUGENDAMT

# Ausschreibung

## Ausschreibung des Leistungsangebotes Schulsozialarbeit mit 1,0 VzÄ ab dem 1. August 2020, zunächst befristet bis zum Schuljahr 2024/2025 auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) für folgende allgemeinbildende Schulen:

- Grundschule Gersdorf
- Evangelische Schule „Stephan Roth“ Zwickau (Grundschule)
- Grundschule „Lindenschule“ Meerane
- Grundschule „Am Rosarium“ Glauchau
- Grundschule „Friedrich-Engels-Schule“ Meerane
- Karl-May-Grundschule Hohenstein-Ernstthal
- Evangelische Grundschule St. Martin Meerane
- Landschulzentrum Grundschule Neukirchen

Die Vergabe des Leistungsangebotes erfolgt am 13. Mai 2020 im Jugendhilfeausschuss und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes des Landkreises Zwickau sowie der Bereitstellung entsprechender Landes- und Landkreismittel.

### 1. Beschreibung des Angebotes/Zieles

Die Schulsozialarbeit als primär präventives, aber auch interventionistisch geprägtes Angebot der Jugendhilfe ist gesetzlich im § 13 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, VIII Buch (SGB VIII) verortet. Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges, durch die Methoden und Instrumente der Sozialpädagogik getragenes und bestimmtes Angebot der Jugendhilfe, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigt gestaltete Kooperationsbeziehungen zwischen Schulträger, Landesamt für Schule und Bildung, Schule als Einrichtung und Jugendhilfe dauerhaft an der Schule als Institution und im Schulalltag als Prozess verankert ist.

### 2. Zielgruppe

Um Wirksamkeit zu erzielen und Stigmatisierungsprozessen vorzubeugen, steht das Angebot der Schulsozialarbeit grundsätzlich allen am jeweiligen Schulstandort lernenden jungen Menschen offen. Hauptzielgruppe sind sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Eltern und Erziehungsberechtigte als wichtige Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner der Schulsozialarbeit bilden die sekundäre Zielgruppe. Die Schulleitung und Lehrerinnen/Lehrer sind unerlässliche Kooperationspartner.

### 3. Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet. Ergänzend kann § 14 SGB VIII als weitere aufgabenbegründete Normierung herangezogen werden.

Die Finanzierung der Leistung regelt sich nach § 74 SGB VIII.

Das Jugendamt des Landkreises Zwickau prüft in fachlicher Zuständigkeit die Geeignetheit des Leistungsträgers. Der Leistungsträger muss nach § 75 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe sein.

Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die Fachaufsicht.

Die Rahmenkonzeption „Schulsozialarbeit und sozialpädagogische Betreuung

im Berufsvorbereitungsjahr im Landkreis Zwickau“ bildet die Grundlage für die praktische Arbeit der Fachkräfte im Landkreis Zwickau.

### 4. Rahmenbedingungen

#### 4.1 Personelle Rahmenbedingungen

Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben, anzuerkennen.

Die in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sollen neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss verfügen. Die Qualifikation der Fachkräfte wird in den Regelungen zur Umsetzung der FRL SSA (in der jeweils gültigen Fassung) unter Punkt III Förderverfahren unter e. Personal- und Sachausgaben, Fachkräfte geregelt.

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

Es sollte gewährleistet sein, dass die Tätigkeit einer/eines Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiters in Vollzeit abgesichert wird. Die Arbeitszeit der Fachkräfte soll unter Beachtung des Arbeitsrechts flexibel gestaltet werden. Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ist als feste Kontaktzeit innerhalb des regulären Schulablaufs zu vereinbaren.

#### 4.2 Sachliche Rahmenbedingungen

Die Schule stellt für die Umsetzung ausreichende und geeignete, eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, wenn möglich mit eigenem Telefon- und Internetanschluss.

Für die Büroausstattung (Schreibtisch, Stuhl, PC, Fax, Handy, Kopierer etc.) und

die Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Projektdurchführung sowie Verbrauchsmaterial ist der Träger der freien Jugendhilfe verantwortlich.

In Absprache mit der Schulleitung können für spezifische Veranstaltungen der Schulsozialarbeit auch andere schulische Räume genutzt werden.

#### 4.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung zum Tag der Antragstellung.

Bei der Finanzierung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und gleichzeitig werden diese der Gesamtverantwortung für die Gestaltung einer bedarfsgerechten, effizienten und effektiven Hilfe für junge Menschen gerecht.

Der Anerkennung von Personalkosten liegen tarifliche Regelungen des Leistungserbringers zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des TVöD vergleichbar sind.

Bewerbungen zur Übernahme der Leistung sind **bis zum 28. Februar 2020** einzureichen im

Landratsamt Zwickau  
Dezernat II  
Dezernent, Herrn Schubert  
Königswalder Straße 18  
08412 Werdau.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Konzeption des Trägers für dieses Leistungsangebot
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Qualifikationen der Mitarbeiter

## AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen  
**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
Eingliederungshilfe**

unter der Kennziffer  
**196/2019/DII**

im Dezernat  
**Jugend, Soziales und Bildung**

für das  
**Sozialamt/Sachgebiet Hilfe bei  
besonderen Lebenslagen**

in  
**Vollzeit**

Stellenbewertung  
**Entgeltgruppe 9b TVöD**

Beschäftigungsdauer  
**unbefristet**

Beschäftigungsbeginn  
**1. Mai 2020**

**IHR AUFGABENGEBIET:**

- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Teil 2 des SGB IX sowie weitere Reha-Leistungen
- Bearbeitung als erstangegangener oder zweitangegangener Rehabilitationsträger bei eigener Zuständigkeit
- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen

gen der Teilhabe als zweitangegangener Rehabilitationsträger – Bearbeitung bei fremder Zuständigkeit

- Bearbeitung als federführender Träger eines trägerübergreifenden Budgets
- Bearbeitung von öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen, z. B. von Sozialleistungsträgern
- Bearbeitung von zivilrechtlichen Ansprüchen, z. B. gegenüber Unterhaltspflichtigen, Schadensersatzpflichtigen und anderen, die kein Leistungsträger sind
- Widerspruchsbearbeitung, insbesondere Abhilfeprüfung
- Sachverhaltsermittlung bei Erkennen von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen
- Beratung und Unterstützung

**UNSERE ERWARTUNGEN:**

- bis zum Besetzungstermin erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomgrad mit dem Zusatz FH oder Bachelor) der Fachrichtungen allgemeine Verwaltung oder Sozialverwaltung oder erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung zur/zum Kommunalwirtin/Kommunalwirt bzw. Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungswirt (Angestellten-Lehrgang II)
- Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (u. a. Sozialgesetzbuch (SGB) I bis XI, Sächsisches Ausführungsgesetz zum SGB, ICF, ICF-CY, FrühV, IntegrVO, BGB, WoGG, BaföG, BVG, Mutterschutzgesetz, SächsKitaG, EstG, VwZG, VwKG, SGG, VwVG, AO, kommunales Haushaltsrecht)

- sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- sicheres und überzeugendes Auftreten
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen sowie geübter Umgang mit Datenbanksoftware
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

**UNSER ANGEBOT:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingeseandete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

**Bewerbungsschluss: 31. Januar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen  
**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
Stundung, Niederschlagung, Erlass**

unter der Kennziffer  
**01/2020/DI**

im Dezernat  
**Finanzen und Service im Amt für  
Finanzverwaltung/Sachgebiet Kreiskasse**

in  
**Vollzeit**

Stellenbewertung  
**Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA**

Beschäftigungsdauer  
**unbefristet**

Beschäftigungsbeginn  
**1. Juli 2020**

**IHR AUFGABENGEBIET:**

- Führen und Verwalten der Personenkonten, deren Haupt- und Nebenforderungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- Einleiten und Bekanntgabe von Stundungen/Ratenzahlungen

- Einleiten und Überwachung von Niederschlagungen
- Einleiten und Bekanntgabe von Erlassen

**UNSERE ERWARTUNGEN:**

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung des mittleren Verwaltungsdienstes (Verwaltungsfachangestellte oder eine sonstige Ausbildung welche Rechtskenntnisse des Verwaltungs- bzw. öffentlichen Haushaltsrechts vermittelt),
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office
- loyales und souveränes Auftreten
- zielorientierte Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

**UNSER ANGEBOT:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen

- pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- umfassende Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, ggf. Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingeseandete Unterlagen können nur zurückge-

sandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

**Bewerbungsschluss: 29. Februar 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen  
**Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter Hilfen zur Erziehung**

unter der Kennziffer  
**19/2020/DII**

im Dezernat  
**Jugend, Soziales und Bildung**

für das  
**Jugendamt/Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst – Hilfen zur Erziehung**

in  
**Vollzeit**

Stellenbewertung  
**Entgeltgruppe S 14 (bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)**

Beschäftigungsdauer  
**unbefristet**

Beschäftigungsbeginn  
**1. April 2020**

### IHR AUFGABENGEBIET:

- sozialpädagogische Beratung zur gemeinsamen elterlichen Sorge, zur Förderung der Erziehung, zu Erziehungsfragen, zu erzieherischen Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe und Wahrnehmung anderer Aufgaben, vor allem
- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Unterbringung von Mutter/Vater/Kind (§ 19 SGB VIII), auf Unterstützung zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB

- VIII), auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII), auf Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und auf Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) mit Einschätzung des Hilfebedarfes, Erstellung des Sozialberichtes, Erarbeitung des Hilfeplanes und Zielentwicklung sowie Kontrolle des Hilfeverlaufes bis zum Abschluss der Hilfe
- Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen, Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und Zusammenarbeit mit Familien- und Vormundschaftsgerichten
- Erarbeitung von Stellungnahmen bei Kindeswohlgefährdungen und Antragstellung auf Maßnahmen zur elterlichen Sorge
- Prüfung der Erziehungs- und häuslichen Bedingungen bei Tod des Sorgeberechtigten und Klärung der Perspektive des Kindes, Jugendlichen, Prüfung des Einsatzes eines Einzelvormundes und Beratung zu möglichen Hilfen
- Prüfung der Erziehungs- und häuslichen Bedingungen bei minderjährigen Müttern und Beratung zu möglichen Hilfen
- Gemeinwesenarbeit
- Teilnahme an Arbeitsgruppen

### UNSERE ERWARTUNGEN:

- staatlich anerkannter Abschluss als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- umfassende Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (u. a. Bürgerliches Gesetzbuch, Sozialgesetzbücher VIII, IX, X und XII, Grundgesetz, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Adoptionsvermittlungsgesetz)

- hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Professionalität und Flexibilität im täglichen Arbeitsprozess
- Höflichkeit, Freundlichkeit und Sensibilität im Umgang mit den Bürgern
- Erfahrungen in der sozialen Arbeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft im Jugendamt nach Dienstschluss, an den Wochenenden und an Feiertagen
- Vorteilhaft sind bereits erworbene Erfahrungen im ausgeschriebenen Aufgabebereich.

### UNSER ANGEBOT:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen

Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

### Bewerbungsschluss: 31. Januar 2020

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht für die Laufbahnausbildung im gehobenen Vermessungsdienst (1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2)

**zwei Vermessungsoberspektoranwärterinnen/Vermessungsoberspektoranwärter (1. Einstiegsebene Laufbahngruppe 2)**

unter der Kennziffer  
**169/2019/DIV**

im Dezernat  
**Bau, Kreisentwicklung, Vermessung**

für das  
**Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung**

in  
**Vollzeit**

Dauer der Laufbahnausbildung  
**18 Monate**

Beginn der Laufbahnausbildung  
**1. November 2020**  
(individuelles Vorpraktikum mit einem früheren Beginn möglich)

Aufbauend auf die im Studium (Bachelor oder Diplom) erworbenen Kenntnisse werden in der Laufbahnausbildung die Arbeitsaufgaben und Arbeitsweisen für

das öffentliche Vermessungswesen erlernt. Dies umfasst die Themenbereiche Liegenschaftskataster, Geoinformation, Bauleitplanung, Raumordnung, Flurbereinigung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung. Zusätzlich werden die fachbezogenen Rechtsanwendungen erlernt. Die theoretische Ausbildung erfolgt im Staatsbetrieb Geoinformation und Vermessung des Landes Sachsen in Zusammenarbeit mit der Hochschule Meißen (FH) und dem Fortbildungszentrum. Die praktische Ausbildung erfolgt sowohl im Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, als auch in verschiedenen Praktika bei weiteren Landesbehörden und geeigneten Ausbildungsstellen. Die Laufbahnausbildung wird mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

### UNSERE ERWARTUNGEN:

- abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomgrad mit dem Zusatz (FH) oder Bachelor) in den Fachrichtungen Vermessung, Geoinformatik oder vergleichbar
- deutsche Staatsbürgerschaft oder eines Mitgliedsstaates der EU
- selbstständige, gewissenhafte und verantwortungsbewusste Arbeitsweise für eine sach- und termingerechte Aufgabenerfüllung
- Interesse und Verständnis für technische Zusammenhänge sowie räumliches Vorstellungsvermögen

- Sorgfalt, Genauigkeit und Teamfähigkeit sowie Kritikfähigkeit
- Lern- und Leistungsbereitschaft

### UNSER ANGEBOT:

- vielseitige und praxisorientierte Laufbahnausbildung
- finanzielle Sicherheit in Form der Anwärtergrundbezüge der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11, derzeit 1.333,69 EUR (ggf. zusätzlich Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistungen)
- flexible Arbeitszeiten
- bei Bestehen der Prüfung hohe Chance auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis
- sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten nach Abschluss der Laufbahnausbildung
- attraktives und modernes Arbeitsumfeld

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben,

Lebenslauf, ggf. Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote) ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

### Bewerbungsschluss: 29. Februar 2020

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

### Bei Fragen rund um die Laufbahnausbildung wenden Sie sich bitte an:

**Amt für Personal und Organisation**  
Frau Sarah Billen  
Sachbearbeiterin Aus- und Fortbildung  
Telefon: 0375 4402-21513 oder  
E-Mail: [personalamt@landkreis-zwickau.de](mailto:personalamt@landkreis-zwickau.de)

## RETTUNGSZWECKVERBAND „SÜDWESTSACHSEN“

## Öffentliche Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2019 die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2019 (AZ: 21-2217/38/11) hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die ausgefertigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom März 2018 (SächsGVBl. S. 62), §§ 11 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547) hat die Verbandsversammlung am 29. Oktober 2019 die folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

(alle Beträge in EUR)

<b>a) Ergebnishaushalt</b>	
aa) ordentliche Erträge	48.074.793
ordentliche Aufwendungen	50.637.918
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 2.563.124</b>
ab) außerordentliche Erträge	6.377.001
außerordentliche Aufwendungen	3.813.877
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>2.563.124</b>
<b>ac) Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>
<b>b) Finanzhaushalt</b>	
ba) Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.737.000
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 3.637.000
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>6.100.000</b>
bb) Einzahlung aus Investitionstätigkeit	76.000
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	- 11.409.000

	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 11.333.000</b>
<b>bc) Finanzierungsmittelüberschuss /- fehlbetrag</b>		<b>- 5.233.000</b>
bd) Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit		7.121.000
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit		- 1.030.225
<b>Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>6.090.775</b>
<b>c) Ermächtigungen</b>		
ca) Kreditaufnahme für Investitionen		7.121.000
cb) vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen		2.656.000
<b>2. Kassenkredite</b>		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:		3.960.000
<b>3. Verbandsumlage</b>		
für den Erfolgsplan		3.076.863
für den Liquiditätsplan		0

Plauen, 17. Dezember 2019

C. Michaelis  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan 2020 des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“, welcher Bestandteil der Haushaltssatzung 2020 ist, liegt einen Tag nach der Veröffentlichung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in den beiden Geschäftsstellen des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ zu den üblichen Geschäftszeiten aus. Die Geschäftszeiten können telefonisch abgefragt werden.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“, Geschäftsstelle Plauen  
Poeppigstraße 6  
08529 Plauen  
Telefon: 03741 457-0

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“, Geschäftsstelle Zwickau  
Breithauptstraße 3 - 5  
08056 Zwickau  
Telefon: 03741 457-0

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Leubnitz: (8526): 259/3

Gemarkung Steinpleis: (8535): 223/6, 225/5

Gemarkung Ruppertsgrün: (8534): 1, 2/4, 5/2, 10/8, 10/9, 10/23, 36/1, 37, 38, 40/1, 41/1, 69/5, 70/7, 70/10, 70/11, 70/12, 70/13, 70/14, 72/1, 73, 74/2, 122/1, 123/1, 126/9, 143/1, 175/3, 175/4, 194, 195, 199/3, 200/1, 202/3, 202/4, 203/3, 203/6, 204, 206, 208/1, 212, 213, 218, 219, 220, 228, 229/1, 234, 267, 268, 287/1, 288/1, 303/1, 304/3, 319, 327/1, 327/2, 328, 329/1, 329/2, 330, 339/9, 389/47, 427

**Art der Änderung:**

1. Zerlegung

2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück

3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

5. Veränderung von Gebäudedaten

6. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Ände-

rung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **24. Januar 2020 bis zum 25. Februar 2020** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters stellen Verwaltungsakte dar. Gegen diesen Bescheid kann inner-

halb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Glauchau, 7. Januar 2020

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

## PRESSESTELLE

# Verkehr rollt wieder durch Schönberg

Bau sechs Monate vorzeitig beendet

Kurz vor Weihnachten 2019 konnten die Teilbauabschnitte 2.1 und 2.3 der Kreisstraße K 7377 Schönberg Hauptstraße nach grundhaftem Ausbau ein halbes Jahr früher als geplant wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Zum symbolischen „Band durchschneiden“ waren neben den Bauleuten, den Firmenvertretern und Verwaltungsmitarbeitern auch zahlreiche Anwohner der Einladung gefolgt. Diese lobten durchweg die gute Zusammenarbeit mit den Bauleuten vor Ort.

Beim sinnbildlichen Schnitt zur Straßenfreigabe holten sich Landrat Dr. Christoph Scheurer und Bürgermeister Dietmar Öhler Unterstützung aus der Kindergruppe aus der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“, die mit weihnachtlichen Liedern die

Veranstaltung umrahmten und auf das bevorstehende Fest einstimmten und beim Schneiden mit zupackten.

Die Vorweihnachtsstimmung ermutigte den Bürgermeister dazu, für seine Gemeinde dem Landrat einen Wunschzettel zu übergeben. Auf diesem stand der Wunsch nach dem weiteren Ausbau der K 7377.

Bei Gesprächen mit Stollen, Plätzchen, Kaffee und Kinderpunsch wurde sich nach dem offiziellen Teil der Veranstaltung schon mal auf den vierten Advent gefreut.

Die Baumaßnahme 2.1 und 2.3 der Schönberger Hauptstraße sind vor- bzw. nachgelagerte Abschnitte der zwischen 2016 und 2017 vom gleichen Bauunternehmen realisierten Hochwasserschadensbeseitigung auf einer



Die „Kleinen Strolche“ übernehmen den symbolischen Schnitt.

Foto: Pressestelle Landratsamt

Fahrbahnlänge von 170 Metern. Damals wurden Stützwände zur Hangsicherung und als Randballen errichtet.

Bei den im Dezember übergebenen Teilleistungen handelt es sich um den Ausbau von 130 Metern Fahrbahn einschließlich neuer Straßenentwässerung. Hinzu kommen der Bau von 275 Metern Gehweg, 95 Metern Stützwände, zwei Brückenbauwerken, Regenerückhaltebecken mit 670 Kubikmeter Stauraum sowie die Verlegung und der naturnahe Ausbau von 240 Meter Bach. Weiterhin wurden als Ausgleichsmaßnahme

1 200 Quadratmeter Streuobstwiese angelegt.

Mit der Gesamtmaßnahme wurde der Verkehrsfluss und die Sicherheit auf der Kreisstraße bei möglichen Begegnungsverkehr verbessert und die Ableitung des Oberflächenwassers einschließlich des ersten Bauabschnittes aus 2014 gedrosselt.

An der Realisierung dieser Investition waren die Planung-Ingenieurgesellschaft stu Reichenbach, die Bau-Phönix-Bau GmbH Aue, der Abwasserzweckverband Götzenthal und der Regionale Trink-

wasserzweckverband Glauchau beteiligt. Für die Erneuerung der Mittelspannungsleitung zeichnete MITNETZ und für die Straßenbeleuchtung die Gemeinde Schönberg verantwortlich.

Die Gesamtkosten für den Straßenbau belaufen sich auf über 4 Mio. EUR, davon werden ca. 75 bis 80 Prozent der Gesamtkosten über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Bausträger (RL KStB) gefördert.

## STABSSTELLE FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

### Newsletter

Jetzt abonnieren

„WIFÖ“ - der Newsletter der Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau - bietet viel Wissenswertes rund um den Wirtschaftsstandort Landkreis Zwickau.

Der Newsletter informiert auf elektronischem Weg vierteljährlich über aktuelle Entwicklungen, Ankündigungen und Termine. Dabei sind alle wichtigen Themen aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Tourismus inbegriffen.

Einfach kostenlos anmelden unter der E-Mail-Adresse [wirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:wirtschaft@landkreis-zwickau.de) und auf dem Laufenden bleiben.

Wer möchte, kann auch gern über sich selbst berichten. Interessant sind Neuigkeiten, Jubiläen, außergewöhnliche Aktionen und gemeinnütziges Engagement der Gewerbetreibenden.

## AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG

# Lernen - ein Leben lang!

Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Zwickau

Die Bildungskoordinatorinnen des Landkreises Zwickau haben die Aufgabe, einen Überblick zu Bildungsangeboten herzustellen, um mehr Menschen zu erreichen und damit auch die Beteiligung an und den Zugang zu Bildungsangeboten zu erleichtern.

Für den Bereich der Seniorenbildung im Landkreis Zwickau soll im Jahr 2020 eine Broschüre entstehen, in der Bildungsangebote, die sich speziell an ältere Menschen richten, übersichtlich zusammengefasst sind.

Dabei sollen neben allen Angeboten non-formaler Bildung (individuelle Weiter- und Fortbildungen, VHS-Kurse, Kunst-, Tanz- und Sprachkurse ...) auch alle Formen informeller Bildung in Museen, Theatern, bei Seniorentreffen, in Gemeindezentren sowie bei Kreativangeboten usw.

in der Broschüre aufgeführt werden.

Ganz sicher gibt es vielfältige Angebote in allen Kommunen und Gemeinden des Landkreises Zwickau. Um möglichst alle Angebote zu erfassen, bitten die Bildungskoordinatorinnen Claudia Baier und Stephanie Schröder im Amt für Planung, Schule, Bildung alle Bildungsträger, engagierte Privatpersonen, Gemeindeglieder usw. ihnen ihre Angebote mitzuteilen.

Hierfür ist das unter [https://www.landkreis-zwickau.de/download/schule/Formular\\_Erfassung\\_der\\_AngaboteLebenslangesLernen.pdf](https://www.landkreis-zwickau.de/download/schule/Formular_Erfassung_der_AngaboteLebenslangesLernen.pdf) zur Verfügung stehende Formular zu verwenden und per E-Mail an [IntegrierteSozialplanung@landkreis-zwickau.de](mailto:IntegrierteSozialplanung@landkreis-zwickau.de) zu senden.

## AMT FÜR KREISENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT UND DENKMALSCHUTZ

# 22 Millionen Euro vom Bund für Breitbandausbau

Symbolischer Startschuss zur Umsetzung des Projektes gefallen

Die Breitbandbeauftragte des Landkreises Zwickau, Annegret von Lindeman, freut sich über den am 17. Dezember 2019 im Landratsamt eingegangenen Zuwendungsbescheid vom Bund für den Breitbandausbau in Höhe von rund 22 Mio. EUR.

„Mit dieser Summe deckt der Bund 50 Prozent der voraussichtlichen Aufwendungen für die Breitbanderschließung der sogenannten „weißen Flecken“ (Versorgung unter 30 Mbit/s) im Projektgebiet ab.“

Damit ist der symbolische Startschuss zur Umsetzung des Projektes, an dem sich 28 der 33 Kommunen des Landkreises Zwickau beteiligen, gefallen“, erläutert von Lindeman.

„Sehnlichst warten wir nun auf

den Förderbescheid des Freistaates Sachsen, der 40 Prozent des 50 Mio.-Projektes finanziell abfedern wird. Zehn Prozent finanziert der Landkreis.“

Nach dem aktuellen Arbeitsstand gefragt, informiert sie, dass aktuell die Ausschreibung für den Breitband-Ausbau vorbereitet wird.

„Wir hoffen, dass wir den Auftrag im Jahr 2020 vergeben können“, zeigt sich die Breitband-Verantwortliche optimistisch.

# SCHAU REIN!

## Woche der offenen Unternehmen Sachsen 2020

### Buchungsstart für Schüler

Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 können sich **ab sofort** online unter [www.schau-rein-sachsen.de](http://www.schau-rein-sachsen.de) für Unternehmensbesuche im Rahmen der Berufsorientierungsaktion „SCHAU REIN! Woche der offenen Unternehmen Sachsen“ anmelden. Sie können bis zum 3. März 2020 aus über 350 regionalen Angeboten auswählen und in ganz unterschiedliche Berufe schnuppern.

Es haben sich bereits über 170 Unternehmen aus dem Landkreis Zwickau registriert und werden in der Woche vom **9. bis 14. März 2020** einen praxisnahen Einblick in ihren Arbeitsalltag und die Vielfalt der Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten geben.

In ganz Sachsen öffnen in dieser Woche Unternehmen und Institutionen ihre Türen und beantworten Schülern und Eltern alle Fragen rund um Ausbildung, Studium und Anforderungen an die Bewerber. Auch Gymnasiasten haben die Möglichkeit, sich speziell über akademische Berufe und damit verbundene Karrierewege

zu informieren.

Mit der SCHAU-REIN!-Fahrkarte gelangen die Jugendlichen kostenlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Veranstaltungen. Die Fahrkarte kann ab sofort unter [www.schau-rein-sachsen.de](http://www.schau-rein-sachsen.de) zusammen mit den Angeboten der Unternehmen gebucht werden. Es lohnt sich! Außerdem erhalten die Schülerinnen und Schüler der Oberschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen ab Klasse 7 das SCHAU-REIN!-Magazin, in dem alle Unternehmen mit ihren Angeboten übersichtlich dargestellt sind.

Bei der Entscheidung können sich die Schüler auf die Hilfe und Unterstützung der Berufsberater, Praxisberater, Lehrer und Berufseinstiegsbegleiter verlassen.

#### Kontakt:

Frau Manja König  
Telefon: 0375 4402-25119  
E-Mail: [berufsorientierung@landkreis-zwickau.de](mailto:berufsorientierung@landkreis-zwickau.de)



Starte deine Mission und finde deinen Traumberuf!

#### DEIN REISEPLAN

- Suche dir Veranstaltungen nach deinen persönlichen Interessen aus.
- Frage deinen Lehrer oder Berufsberater, sie unterstützen dich dabei.
- Fahre kostenfrei mit der SCHAU-REIN!-Fahrkarte zu Unternehmen in ganz Sachsen.
- Komme ins Gespräch mit Azubis, Mitarbeitern und Geschäftsführern.

Suche und buche deine Plätze auf [www.schau-rein-sachsen.de](http://www.schau-rein-sachsen.de)

## Zwei Schulen und ein Unternehmen machen den Arbeitskreis komplett

Zusammenwirken von Schule und Wirtschaft in der Beruflichen Orientierung

Maïke Gruschwitz, Werkleiterin der Wirthwein Crimmitschau GmbH & Co.KG, Angelika Schabache, Lehrerin der Geschwister-Scholl-Oberschule Limbach-Oberfrohna und Uwe Schneider, Lehrer der Jakobus-Oberschule Mülsen, verstärken das Netzwerk Schule-Wirtschaft für Berufliche Orientierung.

Am 28. November 2019 wurden sie in den Vorsitz der Arbeitskreise in den Regionen Werdau, Glauchau und Süd (Lichtenstein und Wilkau-Haßlau) berufen. Die drei Arbeitskreise sind Teile des Netzwerkes Schule-Wirtschaft des Landkreises Zwickau, das mit 120 Mitgliedern die Kooperation von Schulen, Wirtschaftsunternehmen und Behörden fördert.

Nach aktuellen Erkenntnissen der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist für die Mehrheit deutscher Unternehmen der Fachkräftemangel das größte Geschäftsrisiko. So tun auch die Unternehmen des Landkreises Zwickau gut daran, sich frühzeitig

um den Fachkräftenachwuchs, insbesondere aus der Region zu bemühen. Schulen sollten an sich am kompetenzorientierten Zugang ins Berufsleben ihrer Schüler interessiert sein. Das Netzwerk Schule-Wirtschaft hilft, die Bedarfe der Wirtschaft und die Bildungsmöglichkeiten der Schulen abzugleichen. Ziel ist das Zusammenwirken von Schule und Wirtschaft in der Beruflichen Orientierung.

„Den Fachkräftemangel zu bekämpfen hilft keinem, lebensnahe Berufsorientierung zu fördern, heißt, etwas dagegen zu tun“, so begründet Maïke Gruschwitz ihr Engagement für den Arbeitskreis Schule-Wirtschaft. Gerade klein- und mittelständische Unternehmen der Region scheinen mit dem laufenden Geschäft voll ausgelastet. Um dabei das Gespür für Zukunftstendenzen in der Personalentwicklung nicht zu verlieren, nimmt sich Maïke Gruschwitz als Werkleiterin in der Automotive-Branche die Zeit für das Ehrenamt im Arbeitskreis.

In den Schulen stehen und fallen berufliche Orientierungsmaßnahmen mit der Arbeit des verantwortlichen Personals. „Um eine gute Berufliche Orientierung durchzuführen, sollten zumindest die Wirtschaftsbetriebe der Region bekannt sein“, meint Angelika Schabacher, Lehrerin der Geschwister-Scholl-Oberschule Limbach-Oberfrohna. Besser sei es, mit den Unternehmern oder Personalleitern persönlich im Arbeitskreis ins Gespräch zu kommen. Uwe Schneider, Lehrer an der Jakobus-Oberschule Mülsen, hält es für wichtig und möglich, jungen Leuten eine berufliche Zukunft in der Region zu bieten. „Man muss nicht wegziehen, um gut ins Berufsleben zu starten“, meint er.

#### Kontakt:

Koordinierungsstelle  
Berufliche Orientierung  
Telefon: 0375 4402-25117  
E-Mail: [berufsorientierung@landkreis-zwickau.de](mailto:berufsorientierung@landkreis-zwickau.de)

## Sprechtage der Handwerkskammer Chemnitz

Anmeldung ist unbedingt erforderlich

Die Handwerkskammer Chemnitz, Außenstelle Zwickau, führt im Landratsamt Zwickau, Dienst-sitz Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Raum 221, am **Donnerstag, dem 20. Februar 2020** und am **Donnerstag, dem 12. März 2020, jeweils von 10:00 bis 14:00 Uhr**, eine kostenfreie Sprechzeit für Inhaber eines Handwerksbetriebes oder Personen, die ein Handwerksunternehmen gründen oder übernehmen wollen, durch.

Das Angebot erstreckt sich unter anderem auf folgende Themengebiete und Leistungsangebote:

- betriebswirtschaftliche Fragen
- Existenzgründungen - Schritte in die Selbstständigkeit
- Unternehmensübergabe und -übernahme im Handwerk/ Unternehmensnachfolge
- Förderprogramme (EU, Bund, Länder) und Finanzierungsmöglichkeiten für das Vorhaben

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

#### Terminvereinbarung:

Handwerkskammer Chemnitz  
Außenstelle Zwickau  
Edisonstraße 1  
08064 Zwickau  
Ansprechpartnerin:  
Frau Gabi Hilbert  
Telefon: 0375 787056  
E-Mail: [g.hilbert@hwk-chemnitz.de](mailto:g.hilbert@hwk-chemnitz.de)

Landratsamt Zwickau  
Ansprechpartnerin:  
Frau Tina Grotz  
Telefon: 0375 4402-25118  
E-Mail: [wirtschaft@landkreis-zwickau.de](mailto:wirtschaft@landkreis-zwickau.de)

## STABSTELLE FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

# Zusammenarbeit zur Beruflichen Orientierung gefestigt

Vereinbarung wurde erneuert



v. l. n. r.: Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Andreas Fleischer, Landrat Dr. Christoph Scheurer und Leiter des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Zwickau, Thomas Graupner beim Unterzeichnen der Vereinbarung

Foto: Landratsamt

Am Mittwoch, dem 8. Januar 2020, kamen die Repräsentanten der Beruflichen Orientierung des Landkreises Zwickau im Beruflichen Schulzentrum „August Horch“ in Zwickau zusammen.

Dort unterzeichneten Andreas Fleischer, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Zwickau, Thomas Graupner, Leiter des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Zwickau, und Landrat Dr. Christoph Scheurer die Vereinbarung zur Einteilung der Kompetenzbereiche der Beruflichen Orientierung im Landkreis Zwickau.

Weiterhin anwesend war auch Thomas Böttger, Schulleiter des

Beruflichen Schulzentrums und gleichzeitig Vorsitzender Schule des Zentralen Arbeitskreises Schule-Wirtschaft Zwickau.

Im Landkreis Zwickau gestaltet sich die Zusammenarbeit wie folgt: Die Agentur für Arbeit Zwickau übernimmt die gesetzlichen Aufgaben zur Berufsberatung. Zudem erarbeitet sie ein agenturspezifisches Konzept zur Berufs- und Studienorientierung, das die Schulen des Landkreises bei der Umsetzung berufsorientierender Kernziele unterstützt.

Das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Zwickau, setzt die vom Freistaat vorgegebene Strategie zur Berufs- und Studienori-

entierung auf Landkreisebene um. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau betreibt die Koordinierungsstelle für Berufliche Orientierung und stimmt die beruflichen Entwicklungstendenzen von Schülerinnen und Schülern mit den Gegebenheiten der schulischen Einrichtungen des Landkreises und dem Fachkräftebedarf der regionalen Wirtschaft ab. Dabei sind Netzwerke zwischen den Akteuren aus Schule und Wirtschaft zu knüpfen, um insbesondere dem regionalen Bedarf schnell und direkt Rechnung tragen zu können.

Der Landkreis Zwickau wird dabei aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.



Über 600 Besucher kamen am 9. November 2019 zur ersten Integrationsmesse in das Berufliche Schulzentrum „August Horch“ in Zwickau.

Foto: Pressestelle Landratsamt

Der Landkreis Zwickau hatte am Samstag, dem 9. November 2019, zur ersten Integrationsmesse in das Berufliche Schulzentrum „August Horch“ in Zwickau eingeladen. Über 50 Aussteller nahmen

diese wahr, um ihre Angebote aus Arbeit, Ausbildung und Sprache für Flüchtlinge, EU-Zuwanderer und aufenthaltsberechtigte Drittstaatenangehörige zu präsentieren.

## SOZIALAMT

# Eine Chance für die Zukunft

Integrationsmesse brachte Arbeitgeber und Zugewanderte zusammen

Über 600 Besucher wurden auf der ersten Integrationsmesse willkommen geheißen.

Die erste Einschätzung der Aussteller zum Verlauf der Veranstaltung, die Kerstin Windisch, Projektverantwortliche im Landratsamt Zwickau, gleich vor Ort entgegennehmen konnte, war durchweg positiv.

Die Feedbackbögen, die zwischenzeitlich im Sozialamt eingetroffen sind, bestätigen diese.

Insgesamt nahmen 18 Aussteller an der Befragung teil. 94 Prozent der Befragten stuften die Veran-

## BÜRO LANDRAT

# Familiengutscheine erfreuen sich wachsender Beliebtheit

2019 profitierten 592 Familien von der Aktion

Ab sofort sind in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes in Zwickau, Werdau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna Gutscheine der Familieninitiative des Landkreises Zwickau gegen Vorlage des Familienpasses erhältlich. Sie gelten für das laufende Jahr.

Die Gutscheine ermöglichen Familienpassinhabern den kostenlosen bzw. ermäßigten Besuch in derzeit 48 kommunalen und privaten Freizeiteinrichtungen in 18 Städten und Gemeinden im Landkreis, die sich der Familieninitiative angeschlossen haben. Dazu gehören Museen und Ausstellungen, Bäder und Sportstätten, Schlösser, Führungen und Veranstaltungen, Büchereien und Tierparks. Der Bismarckturn in Glauchau beteiligt sich nach Sanierungsarbeiten ab diesem Jahr wieder mit an der familienfreundlichen Aktion.

Die Übersicht aller Angebote ist auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) zu finden.

2019 profitierten von dieser Aktion 592 Familien. Sie nahmen 8 805 Gutscheine entgegen. Im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren ist eine stetig anwachsende Resonanz dieser Initiative

*Zu den Freizeiteinrichtungen, die mit den Familiengutscheinen kostenfrei bzw. ermäßigt besucht werden können, gehört auch der Tierpark in Hirschfeld.*  
Foto: Pressestelle Landratsamt

zu verzeichnen. So wurden 2017 7 476 Gutscheine an 504 Familien und 2018 8 769 Gutscheine an 591 Familien des Landkreises ausgegeben.

2008 rief der Landkreis Zwickau mit seiner Entstehung zur Förderung eines familienfreundlichen Klimas diese Aktion ins Leben. In dem Jahr gingen erstmals 3 212 Gutscheine an Familien mit sächsischem Familienpass.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber des Familienpasses des Freistaates Sachsen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Zwickau. Dazu gehören Familien, die mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind (mindestens GdB 50). Für jedes zu berücksichtigende Familienmitglied gibt es drei Gutscheine.



staltung als sehr gut organisiert ein. Die Auswahl des Veranstaltungsortes fanden drei Viertel als sehr gelungen. Wieder an einer Integrationsmesse beteiligen würden sich alle 18 Beteiligten laut den Feedbackbögen. Insgesamt führten sie laut Auswertung rund 600 Gespräche.

Nach konkreten Ergebnissen befragt, wurde auf eine Vielzahl vereinbarter Gesprächstermine verwiesen.

Zwei Firmen teilten den Abschluss von jeweils einem Arbeitsvertrag und ein Unternehmen eines Praktikumsvertrages mit der Option

auf einen Ausbildungsplatz mit. Weiteres Lob gab es für die offene und angenehme Atmosphäre zur Integrationsmesse, die interessanten Fachvorträge, die Arbeit und Erkennbarkeit der Dolmetscher, das breite Spektrum der Aussteller, die Vielzahl und das Interesse der Zugewanderten und den Einsatz von Shuttlebussen.

„Die erste Integrationsmesse des Landkreises Zwickau war ein Erfolg, basierend auf ein gut funktionierendes Netzwerk aller Mitstreiter. Dafür unseren Dank,“ fasst Cornelia Bretschneider, Leiterin des Sozialamtes, zusammen.

## GESUNDHEITSAMT

## Masernschutz auch im Gesundheitsamt

Hochansteckender Viruserkrankung vorbeugen



Foto: www.katrinsteps.de

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau rät allen zur Kontrolle des Masernimpfschutzes - also den Blick in den Impfausweis.

Grund hierfür ist das am 14. November 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Masernschutzgesetz.

Folglich müssen ab dem 1. März 2020 alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinderhorten, Kindertagespflege und Heimen betreut werden oder in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern tätig sind und nach dem 31.

Dezember 1970 geboren wurden, einen vollständigen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegenüber Masern nachweisen.

Ohne vollständigen Impfschutz darf keine Neuaufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter erfolgen! Erwachsene ohne diese Nachweise benötigen eine Masernimpfung.

Die Impfung kann sowohl der Haus- als auch der Kinderarzt verabreichen. Als weitere Alternative bietet das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau seit dem 14. Januar 2020 die Masernschutz-

impfung auch im Rahmen der Impfsprechstunde stets dienstags von 14:00 bis 17:30 Uhr an. Die Impfsprechstunde findet im Verwaltungszentrum Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 4, Zimmer 220, statt. Mitzubringen sind der Impfausweis und die Krankenversicherungskarte.

Carina Pilling, Amtsärztin, betont, dass es sich bei Masern um keine harmlose Kinderkrankheit handelt, sondern um eine hochansteckende Viruserkrankung, die mit schweren Komplikationen wie Lungenentzündung und Hirnentzündung verlaufen und auch einige Jahre nach einer durchgemachten Maserninfektion eine nicht heilbare Hirnerkrankung (Subakute Sklerosierende Pan-Enzephalitis) ausbrechen kann. Sie führt zu Pflegebedürftigkeit des Betroffenen und zum Tod.

Auch in Deutschland treten immer wieder Masernausbrüche auf, da die Durchimpfungsrate der Bevölkerung nicht die benötigten 95 Prozent beträgt.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau, Gesundheitsamt, nachzulesen.

## SÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE DRESDEN

## Tierbestandsmeldung 2020

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

## Sehr geehrte Tierhalter,

Bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhielten Ende Dezember 2019 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2020 nicht bei

Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2020 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2020 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

## Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

## Kontakt:

Sächsische Tierseuchenkasse  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Löwenstraße 7a  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 80608-0  
Fax: 0351 80608-35  
E-Mail: [info@tsk-sachsen.de](mailto:info@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

## AMT FÜR ZENTRALES IMMOBILIENMANAGEMENT

## Brandschutz wurde ertüchtigt

Baumaßnahmen in Kreismusikschule, Standort Werdau, abgeschlossen

In den letzten Tagen des erst kürzlich zu Ende gegangenen Jahres 2019 konnte die Baumaßnahme „Umsetzung des Brandschutzkonzeptes“ in der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ in Werdau, Am Stadtpark 22, abgeschlossen werden. Beginn der Arbeiten war der Juli 2019.

Das Gebäude der Kreismusikschule am Hauptstandort Werdau ist villenartig und wurde ca. um 1900 errichtet.

In Verbindung mit bereits erfolgten Trockenlegungsarbeiten im Jahr 2013 wurde von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Werdau die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes gefordert. Dieses lag seit 2017 vor und beinhaltete bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Brandschutzdefiziten, die für eine schulische Nutzung unabdingbar sind.

Die Leistungen beinhalteten Eingriffe in die Haustechnik, insbesondere war die Elektroinstallation zu ertüchtigen und eine Hausalarmanlage zu installieren.

Des Weiteren wurden notwendige Flurabtrennungen mittels Rauchschutztüren und Brandschutzverkleidungen in Trockenbauweise und Rauchabzugsanlagen im Treppenhaus geschaffen. Der Flucht- und Rettungsweg im Dachgeschoss wurde ebenso neu gestaltet. Die daraus resultierenden Folgeleistungen, wie Fußbodenlege- und Malerarbeiten gehörten gleichfalls zum Gesamtvolumen dieser Baumaßnahme.

Die Brandschutzmaßnahmen kosteten rund 360 TEUR, wovon drei Viertel durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau als Fördermittel bereitgestellt wurden. Den Restbetrag trug der Landkreis Zwickau.

## UMWELTAMT

## Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau 2018 erschienen

Fülle vogelkundlicher Daten erwartet den Leser

Wie auch in den letzten Jahren erschien kürzlich wieder der „Ornithologische Jahresbericht für den Landkreis Zwickau“.

Der im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde von den Ornithologen Mario Liebschner und Matthias Oehler erstellte Jahresbericht beinhaltet wiederum eine Fülle vogelkundlicher Daten. Auf 173 Seiten werden bemerkenswerte Beobachtungen der im Landkreis aktiven Ornithologen, aber auch von interessierten Naturschützern und Bürgern, zusammengefasst dargestellt. Zudem rundet ein Fototeil den Jahresbericht ab. Neben der kommentierten Artenliste für das Beobachtungsjahr 2018 werden auch wieder umfassende Informationen zur wissenschaftlichen Vogelberingung gegeben.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresberichtes und Berücksichtigung des Artenschutzes ist es wichtig, dass insbesondere auch Bürger ihre Beobachtungen melden. Dies betrifft zum Beispiel Brutvorkommen von Turmfalken, Schleiereulen, Mehl- und Rauchschnäbeln. Den Meldern wird im Folgejahr dann auf Wunsch ein Jahresbericht per Post oder per E-Mail zugeschickt.



ORNITHOLOGISCHER  
JAHRESBERICHT  
2018  
FÜR DEN  
LANDKREIS ZWICKAU  
Erstellt im Auftrag des Landratsamtes Zwickau  
November 2019

## Kontakt:

Landratsamt Zwickau  
Umweltamt  
untere Naturschutzbehörde  
Herr Jens Hering  
Stauffenbergstraße 2  
08066 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-26320  
E-Mail: [landforstnatur@landkreis-zwickau.de](mailto:landforstnatur@landkreis-zwickau.de)



# Tage der offenen Tür am 1. Februar 2020

Berufliche Schulzentren und Christoph-Graupner-Gymnasium stellen Bildungsangebote vor

Am **1. Februar 2020** laden Berufliche Schulzentren des Landkreises Zwickau und das Christoph-Graupner-Gymnasium in Kirchberg zum Tag der offenen Tür ein, um Interessierten Schülern und Eltern ihr Bildungsangebot vorzustellen.

## BSZ für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau, Außenstelle Limbach-Oberfrohna

Von **09:00 bis 12:00 Uhr** öffnet die Außenstelle Limbach-Oberfrohna des Beruflichen Schulzentrums für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau seine Türen.

In den Werkstätten der Metall-, Holz- und Bautechnik bekommt man Einblicke in die Berufe des Malers, Maurers, Zimmerers und Tischlers. Fachwerke, Mauerwerkskonstruktionen sowie Maschinen und Geräte zu Vermessungszwecken können besichtigt werden.

Über die **dreijährige Abiturausbildung** am Beruflichen Gymnasium mit den Fachrichtungen Bautechnik, Maschinenbautechnik sowie Gesundheit und Soziales können sich Schüler und Eltern bei kompetenten Ansprechpartnern informieren. Der Bewerbungsschluss für die gymnasiale Ausbildung ist der 31. März 2020.

In der Holzwerkstatt kann sich über das **Berufgrundbildungsjahr (BGJ) Holztechnik** informiert werden. Es ist für Jugendliche geeignet, die noch keinen Ausbildungsplatz haben. Das BGJ kann als erstes Ausbildungsjahr anerkannt werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Fortsetzung der schulischen Ausbildung bietet das BSZ Schulabgängern der Klasse 9, die im **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** ihre Schulpflicht erfüllen und somit ihren Hauptschulabschluss nachholen können. Dieses zweijährige BVJ ist auch für Abgänger der Lernbehinderten- und Förderschulen geeignet. Entscheiden können sich die Bewerber für die Berufsfelder Farbe/Textil und Holz/Metall.

Für das leibliche Wohl haben die Schüler der Klasse 13 ein Schülercafé eingerichtet.

Bewerbungen zu allen Ausbildungsrichtungen am BSZ können täglich abgegeben werden (Auch am 1. Februar von 14:00 bis 16:00 Uhr und am 2. Februar 2020 von 10:00 bis 16:00 Uhr!).

Die **AG Modellbahn** öffnet ebenfalls im Obergeschoss der Holzwerkstatt an diesem Wochenende ihre Türen. Am **1. Februar von 14:00 bis 17:00 Uhr** und am **2. Februar von 10:00 bis 16:00 Uhr** können interessierte Gäste die Modellbauer im Obergeschoss der Holzwerkstatt besuchen und mit ihnen Fachgespräche führen bzw. die Anlage besichtigen. Die AG Modellbahn ist zu den angegebenen Öffnungszeiten nur über den Eingang Oststraße zu erreichen!

### Kontakt:

BSZ für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau  
Außenstelle Limbach-Oberfrohna  
Hohensteiner Straße 21  
09212 Limbach-Oberfrohna  
Telefon: 03722 89050  
Fax: 03722 92908  
E-Mail: [verwaltung@bsz-limbach.de](mailto:verwaltung@bsz-limbach.de)

## BSZ für Wirtschaft, Gesundheit und Technik des Landkreises Zwickau, Sitz Werdau

Die Türen des BSZ für Wirtschaft, Gesundheit und Technik in Werdau, Schloßstraße 1, öffnen sich von **09:00 bis 12:00 Uhr** für künftige Schulabgängerinnen und Schulabgänger der Klassen 10 aus den Oberschulen der Region, aber auch für Auszubildende mit einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Berufsausbildung.

An diesem Tag gewähren die Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums in den Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft und Technikwissenschaft interessante Einblicke in den dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erlangen der „Allgemeinen Hochschulreife“ (Abitur).

Dieser Abschluss berechtigt zum Studium an jeder Universität bzw. Hochschule!

### Kontakt:

BSZ für Wirtschaft, Gesundheit und Technik des Landkreises Zwickau, Sitz Werdau  
08412 Werdau  
Schloßstraße 1  
Telefon: 03761 88866-0  
Internet: [www.bsz-wgt-werdau.de](http://www.bsz-wgt-werdau.de)

## Berufliches Schulzentrum für Technik „August Horch“ Zwickau

In der Zeit von **09:00 bis 12:00 Uhr** lädt das BSZ für Technik „August Horch“ in Zwickau, Dieselstraße 17, zum Tag der offenen Tür ein.

Dabei gibt es am Schulzentrum die Gelegenheit, ausführlich das breite Bildungsangebot in den verschiedenen Schularten kennenzulernen.

Grundlage der Leistungsfähigkeit des Berufsschulzentrums ist die vielseitige zukunftsorientierte **technische Berufsausbildung**, z. B. in den Bereichen Kraftfahrzeugtechnik, Metalltechnik und Elektrotechnik. Die Berufsausbildung dauert in der Regel 3,5 Jahre. Dabei sind solche Berufe wie Kraftfahrzeugmechatroniker, Industriemechaniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker und Elektroniker für Automatisierungstechnik nur ein kleiner Ausschnitt aus den angebotenen Ausbildungsrichtungen. Bewerbungen für diese Schulart richten sich direkt an die entsprechenden Ausbildungsbetriebe.

Ohne Lehrvertrag sowie mit und ohne Abschluss der Oberschule gibt es die Möglichkeit, eine berufliche Karriere zum Beispiel im **Berufgrundbildungsjahr (BGJ) oder Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Bereichen Metalltechnik und Elektrotechnik** zu starten. Hierbei werden die Bewerber in einjähriger schulischer Vollzeitform in Theorie und Praxis auf eine reguläre duale Ausbildung vorbereitet.

Nach erfolgreichem Absolvieren kann hierbei der Hauptschulabschluss - und bei besonders guten Ergebnissen das BGJ sogar als erstes Lehrjahr - anerkannt werden.

Eine weitere tragende Säule der Schule ist mittlerweile als echte Alternative zur klassischen gymnasialen Ausbildung anerkannt und beliebt: Die **Fachoberschule (FOS) für Technik in zweijähriger Form** für abgehende Zehntklässler mit Realschulabschluss und in einjähriger Form für Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem technischen Beruf und dem Wunsch, ein Studium an der Fachhochschule zu beginnen.

In beiden Formen erhält der Schüler durch zielgerichtete und effiziente Stundenpläne und mit dem Abschluss der allgemeinen Fachhochschulreife das Know-how

nicht nur für technische, sondern für alle gängigen Studienrichtungen an einer Fachhochschule im gesamten Bundesgebiet. Hierbei besteht ebenso die Möglichkeit, z. B. nach Klasse 10 und 11 vom Gymnasium in die 11. Klasse der FOS des BSZ zu wechseln.

DUBAS steht für **duale Berufsausbildung mit Abitur**. Im Beruflichen Schulzentrum kann die Ausbildung zur Elektronikerin/zum Elektroniker in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik in Kombination mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife absolviert werden. Die Vorteile überzeugen. Mit einer Ausbildung erlangt man zwei Abschlüsse, die allgemeine Hochschulreife und den Gesellenbrief.

Aufgrund steigender Nachfrage nach hochqualifizierten Fachkräften in der Automobilbranche entschied sich das Schulzentrum im Schuljahr 2004/05 die **Fachschule für Fahrzeugtechnik** zu eröffnen. Ziel der zweijährigen Vollzeitausbildung ist der Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik, der als Bindeglied zwischen Meister und Ingenieur im modernen Management der Autobranche heute nicht mehr wegzudenken ist.

Als staatliche Schule im Freistaat Sachsen ist der Besuch aller vorgestellten Schularten und Ausbildungen kostenfrei, unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Unterstützung gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) bzw. Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erfolgen.

Außerdem beraten an diesem Tag überbetriebliche Ausbildungsträger, Mitarbeiter der Westsächsischen Hochschule Zwickau und der Agentur für Arbeit. Herr Bernd Göpfert vom August Horch Museum Zwickau wird mit den Besuchern interessante Gespräche rund um die Automobilgeschichte in Zwickau führen.

### Kontakt:

Berufliches Schulzentrum für Technik „August Horch“  
Dieselstraße 17  
08058 Zwickau  
Telefon: 0375 21183140  
Fax: 0375 21183141  
E-Mail: [bsz-technik@landkreis-zwickau.de](mailto:bsz-technik@landkreis-zwickau.de)  
Internet: [www.bsz.technik.de](http://www.bsz.technik.de)

## Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg

Das Christoph-Graupner-Gymnasium öffnet **von 09:00 bis 12:00 Uhr** seine Türen.

Die Besucher können an diesem Tag die Ergebnisse der Projektwoche vom 29. bis 31. Januar 2020 bestaunen, in deren Rahmen die Schüler gemeinsam mit ihren Lehrern und externen Partnern die Pfade des traditionellen Unterrichts verlassen werden, um zu experimentieren, zu tüfteln und zu grübeln, zu erforschen, zu basteln, zu zeichnen, zu kochen, sich sportlich zu betätigen, zu singen, zu tanzen, zu musizieren, andere Sprachen und Kulturen kennen zu lernen, Theater zu spielen und vieles mehr.

Bei einem Rundgang durch das moderne Schulhaus sowie seine Unterrichtsräume und Fachkabinette können sich die kleinen und großen Gäste selbst ein Bild vom Leben und Lernen am Christoph-Graupner-Gymnasium machen. Für das leibliche Wohl der Besucher wird ebenfalls gesorgt.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, sich umfassend zum Lernen am Gymnasium allgemein sowie speziell zum bilingualen Ausbildungsgang (§ 4 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung) zu informieren. Auch Fragen zur Schülerbeförderung können im persönlichen Gespräch geklärt werden.

### Termine zur Anmeldung für das Schuljahr 2020/2021:

Freitag, 7. Februar 2020, 12:00 bis 18:00 Uhr  
Dienstag, 11. Februar 2020, 07:00 bis 14:30 Uhr  
Donnerstag, 13. Februar 2020, 07:00 bis 14:30 Uhr  
Dienstag, 18. Februar 2020, 07:00 bis 15:00 Uhr  
Donnerstag, 20. Februar 2020, 07:00 bis 15:00 Uhr  
Montag, 24. Februar 2020, 07:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag, 25. Februar 2020, 07:00 bis 15:00 Uhr  
Mittwoch, 26. Februar 2020, 07:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag, 27. Februar 2020, 07:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag, 28. Februar 2020, 07:00 bis 15:00 Uhr

### Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Original der Bildungsempfehlung des Kindes
- Kopie der letzten Halbjahresinformation des Kindes
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes

## ERICH-GLOWATZKY-STIFTUNG

## Erich-Glowatzky-Preis 2020

Stiftung sucht die engagierten jungen Sachsen

Traditionell vergibt die Glowatzky-Stiftung bereits zum 22. Mal die Preise an engagierte junge Menschen aus Sachsen. Die Auszeichnung wird seit 1998 alljährlich an junge Sachsen verliehen, die durch herausragende Leistungen oder eine besondere Tat zu Vorbildern für die junge Generation geworden sind und sich somit um das Ansehen des Freistaates verdient gemacht haben. Die künftigen Preisträger müssen ihren Wohnsitz in Sachsen haben, dürfen nicht älter als 30 Jahre sein und sollten sich vor allem in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kultur oder Soziales überdurchschnittlich engagiert haben. Noch bis zum **8. Februar 2020** können Privatpersonen, Vereine, Verbände und andere Einrichtungen ihre Vorschläge für Preisträger mit aussagekräftiger Begründung einreichen bei:

Kinder- und Jugendring  
Sachsen e. V.  
Kennwort: „Erich-Glowatzky-Preis“  
Saydaer Straße 3  
01257 Dresden  
Telefon: 0351 3167914  
E-Mail: glowatzkypreis@kjrs.de  
oder  
direkt über den Internet-Auftritt  
der Stiftung: [www.glowatzky-stiftung.de](http://www.glowatzky-stiftung.de)

Der Preis wird in drei Stufen verliehen und ist mit 3.000, 2.000 und

1.000 EUR dotiert. Zudem wird ein mit 2.000 EUR ausgestatteter Sonderpreis dotiert mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Zwickau für herausragende Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiet vergeben.

Eine Jury unter dem Vorsitz von Ralf Berger, Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung, entscheidet im Februar 2020 über die Preisträger.

Informationen zur Stiftung und zum Glowatzky-Preis sind auch im Internet abrufbar: [www.glowatzky-stiftung.de](http://www.glowatzky-stiftung.de).

Der vom Sächsischen Kultusministerium betreute Preis wurde 1998 von dem im westsächsischen Fraureuth gebürtigen Erich Glowatzky gestiftet. Dieser wanderte in den 1930er Jahren nach Australien aus, wo er ein erfolgreicher Unternehmer wurde. Die Beziehungen zu seiner alten Heimat gab Glowatzky nie auf. Mit dem nach ihm benannten Preis werden alljährlich junge Leute ausgezeichnet, die sich durch eine herausragende Leistung auf den genannten Gebieten um das Ansehen Sachsens verdient gemacht haben.

**Kontakt:**

*Ansprechpartner:*  
*Herr Ralf Kulik*  
*Erich-Glowatzky-Stiftung*  
*Vorstand*  
*Telefon: 0375 3234500*

## REGIONALMANAGEMENT DER LEADER-REGION „ZWICKAUER LAND“

## Fotos und Videos richtig nutzen

Nächste Vereinsschulung am 5. Februar 2020



## Kostenfreie Schulung für Vereine, Initiativen und engagierte Personen



Quelle: LEADER-Region „Zwickauer Land“

Der Zukunftsregion Zwickau e. V. organisiert am **5. Februar 2020** eine weitere Schulung als Treff der Digitalen Nachbarschaft im Zwickauer Land. Zielgruppen sind Vereine, Initiativen und engagierte Personen. Dieses Mal geht es um die Rechte und Pflichten bei der Nutzung

von Medien. Angefangen bei den Grundsätzen der Mediennutzung über das Zitieren nach den Regeln des Urheberrechtsgesetzes bis hin zu den Voraussetzungen bei öffentlichen Vorführungen von Filmen und Sendungen, vermittelt der Workshop allgemeine Grundlagen im Umgang mit Fotos

und Videos.

Die kostenfreie Schulung findet von **16:00 bis 19:00 Uhr** im Alten Gasometer in Zwickau statt. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 25 begrenzt, Anmeldungen sind möglich unter: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/dinatreff>

## FSV ZWICKAU

## Einladung

Mitgliederversammlung

Der FSV Zwickau e. V. führt am **Sonntag, dem 26. Januar 2020, 10:30 Uhr** (Einlass 09:00 Uhr) im Kultursaal der Sachsenlandhalle Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3 in 08371 Glauchau, seine ordentliche Mitgliederversammlung durch, zu der Sie der Vorstand des FSV Zwickau e. V. herzlich einlädt.

Gemäß der nachfolgenden vorläufigen Tagesordnung soll in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Spiel- und Geschäftsjahr 2018/19 berichtet werden und die Ausgliederung der 1. Herrenmannschaft des Vereins in eine Kapitalgesellschaft sowie der Verkauf von Geschäftsanteilen der noch zu gründenden Kapitalgesellschaft beschlossen werden. Mit der Ausgliederung wird auch eine Änderung bzw. Anpassung der Satzung des Vereins verbunden sein, die Satzungsänderung wird ebenfalls Beschlussgegenstand sein.

Der Beschluss zum Verkauf von Geschäftsanteilen der noch zu gründenden Kapitalgesellschaft soll als Vorratsbeschluss gefasst werden, da er zum einen auf der zu ändernden Vereinssatzung basiert und zum anderen die vom Verein gehaltenen Geschäftsanteile an der noch zu gründenden Kapitalgesellschaft betrifft.

**TAGESORDNUNG:**

1. Begrüßung
2. Feststellung Beschlussfähigkeit Mitgliederversammlung
3. Regularien:
  - Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - Wahlen:
    - des Versammlungsleiters
    - des Schriftführers
    - der Zählkommission
4. Berichte:
  - des Sprechers und Schatzmeisters des Vorstandes

- des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastungen:
  - des Vorstandes
  - des Aufsichtsrates
7. Anträge der Mitglieder
8. Ausgliederung des Spielbetriebes der 1. Mannschaft in eine GmbH - Diskussion und Beschlussfassung
9. Auszeichnungen und Ehrungen
10. Schlusswort des Sprechers des Vorstandes

Der Vorstand

## GROSSE KREISSTADT GLAUCHAU

## Parken im Anfahrtsbereich zum Rudolf Virchow Klinikum nicht mehr erlaubt

Verkehrsbehörde bittet, umliegende Parkplätze zu nutzen

Im September 2019 wurde die Parksituation in der Virchowstraße durch die Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Glauchau geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt war es möglich, in der ausgewiesenen Halteverbotszone innerhalb gekennzeichneten Flächen zu parken. Im Zuge einer Erweiterung des Klinikums, der Schaffung einer Kindertagesstätte, der Errichtung weiterer Parkflächen sowie der Verlegung der Buslinie 105 an das Krankenhaus, hat sich die Verkehrssituation, allem voran das Verkehrsaufkommen, im Bereich des Rudolf Virchow Klinikums nachhaltig verändert.

Vor allem für Rettungsfahrzeuge und Linienbusse stellen die parkenden Fahrzeuge auf der Virchowstraße immer mehr ein Verkehrshindernis dar. Durch diese Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der damit einhergehenden Einschränkung der Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zum Kran-

kenhaus war die Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Glauchau hier zum Handeln aufgefordert.

Es gilt nunmehr die Halteverbotszone ohne eine Möglichkeit zum Abstellen von Fahrzeugen in gekennzeichneten Flächen. Die Markierung der Parkstände auf der Virchowstraße sowie das dazugehörige Zusatzzeichen wurden entfernt. Bei täglichen Kontrollen von Polizei und gemeindlichem Vollzugsdienst der Stadtverwaltung Glauchau werden trotzdem wiederholt Parkverstöße im Bereich der Virchowstraße festgestellt.

Die Straßenverkehrsbehörde weist nochmals auf die Einhaltung des eingeschränkten Haltverbotes zugunsten der Rettungszufahrt und eines uneingeschränkten Verkehrsflusses hin mit der Bitte, die umliegenden Parkplätze des Rudolf Virchow Klinikums zu nutzen.

# Programmangebot Ende Januar bis Februar 2020

## NEU: PFLEGEELTERN UND FAMILIENPATEN GESUCHT

Nicht jedes Kind hat das Glück, wohlbehütet bei seinen leiblichen Eltern aufzuwachsen. Im Auftrag des Landkreises Zwickau suchen der Verein Lebenshaus e. V. und die VHS deshalb für vernachlässigte und gefährdete Kinder ständig Pflegefamilien, die einem Kind vorübergehend oder auf Dauer ein liebevolles Zuhause schenken. Weiterhin werden Familienpaten gesucht, die regelmäßig etwas wertvolle Zeit und Zuwendung in ein Kind investieren und dessen Familie entlasten möchten.

In der entgeltfreien Veranstaltung am **5. Februar 2020 von 17:00 bis 19:00 Uhr in Lichtenstein**, Lebenshaus, Weststraße 1a erhalten Sie mit Erfahrungsberichten von Pflegeeltern und Paten verbundene praxisnahe Informationen und Einblicke in die Lebenswelt von Pflegefamilien und Familienpaten. Ihre Fragen werden dabei gern beantwortet.

Vielleicht ist es gerade für Sie eine passende und sinnstiftende Aufgabe, sich als Wegbegleiter für ein Kind zu engagieren? Kommen Sie zur Informationsveranstaltung und finden Sie es heraus!

## WEITERE KURSE ZU GESELLSCHAFTLICHEN THEMEN:

### Neu: Mein Leben in drei Kisten – Buchlesung

am 24. Januar 2020, 18:30 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Neu: Rekonstruktion der SPD zwischen Protest und Reform im Livestream (den Link erhalten Sie nach der Anmeldung)

am 19. Februar 2020, 19:30 bis 21:00 Uhr

## NEU: ENGLISCH FÜRS BÜRO

Englisch ist die Sprache, die Unternehmen weltweit miteinander verbindet. Dieser Kurs vom **17. bis 21. Februar 2020 von 16:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau** ist für Teilnehmer mit Vorkenntnissen der englischen Sprache geeignet. Es werden typische Situationen des Berufslebens behandelt, der Wortschatz wird erweitert und die Grammatik aufgefrischt. Die Darstellung des Geschäftslebens erfolgt ohne Spezialisierung auf eine Branche.

## WEITERE SPRACHKURSE:

### Chinesisch 2. Semester

ab 6. Februar 2020, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

### Deutsch als Fremdsprache B2, 1. Semester

ab 7. Februar 2020, 17:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Deutsch für Alltag und Beruf - C1, 1-Semester

ab 3. Februar 2020, 17:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Englisch für Anfänger

ab 26. Februar 2020, 16:30 bis 18:00 Uhr in Meerane

### Englisch für Anfänger am Vormittag

ab 25. Februar 2020, 10:00 bis 11:30 Uhr

in Hohenstein-Ernstthal

ab 27. Februar 2020, 10:00 bis 11:30 Uhr in Wildenfels

### Rebounjour – traditionell

ab 29. Januar 2020, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

### Türkisch für die Reise Teil 2

ab 25. Februar 2020, 17:30 bis 19:00 Uhr in Zwickau

## NEU: STEP-AEROBIC - GRUNDKURS

Erlernen Sie im Kurs **ab 28. Februar 2020, 15:15 bis 16:00 Uhr in Lichtenstein** die Grundprinzipien und wichtigsten Schritte der Step-Aerobic. Ein Ausdauertraining für alle, die Spaß an der Bewegung haben und ganz nebenbei den Fettstoffwechsel ankurbeln wollen.

## ZUMBA® FITNESS GOLD

Zumba® ist ein lateinamerikanisch inspiriertes Tanz-Fitness-Workout. Es ist anders, es ist einfach, es ist effektiv. Für Zumba® muss man nicht perfekt tanzen können.

Zumba® Fitness Gold **ab 24. Januar 2020, 17:00 bis 18:00 Uhr in Crimmitschau** - Perfekt für aktive ältere Erwachsene oder Teilnehmer, die nach einem passenden Zumba® Kurs suchen, der die beliebten Original-Bewegungen mit geringerer Intensität bietet.

## WEITERE GESUNDHEITSKURSE:

### AROHA®

ab 30. Januar 2020, 17:00 bis 18:00 Uhr in Zwickau

### Back to the roots - Brot backen mit Sauerteig

ab 29. Januar 2020, 16:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

### Dozent gesucht: Fit Mix

ab 27. Januar 2020, 18:45 bis 19:45 Uhr in Zwickau

### Orientalischer Tanz für Anfänger mit Vorkenntnissen

ab 24. Februar 2020, 20:00 bis 21:00 Uhr in Zwickau

### Spiralstabilisation der Wirbelsäule

ab 26. Februar 2020, 19:00 bis 20:30 Uhr in Zwickau

## KURS ZUR FINANZBUCHFÜHRUNG



Quelle: pixabay

Der zertifizierte Kurs Xpert Business Finanzbuchführung umfasst drei Module. Nach dem Absolvieren des gesamten Kurses (mit Prüfungen) erhalten Sie den bundesweit gültigen Abschluss „Xpert Business Geprüfte Fachkraft Finanzbuchführung“.

Im Modul Xpert Business Finanzbuchführung (1) **ab 25. Februar 2020, 17:30 bis 19:45 Uhr in Zwickau** werden grundlegende Kenntnisse der Buchführung vermittelt und Sie erhalten einen Einblick in die steuerlichen Pflichten eines Unternehmens. In Beispielen und Übungsaufgaben aus der betrieblichen Praxis wird das Wissen direkt angewendet und gefestigt.

Inhalt:

- Grundlagen und Organisation der Buchführung, der Bilanz und der Inventur
- Buchen der Geschäftsfälle über Bestands-, Erfolgs- und Privatkonten
- Berücksichtigung von nicht und beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben
- Buchen von Personalkosten im Bruttolohnverfahren
- Buchen der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorgaben (Inland)
- Besonderheiten im Warenverkehr

Für dieses Modul sind fachspezifische Vorkenntnisse oder Berufserfahrungen nicht zwingend erforderlich, aber von Vorteil. Im Anschluss an das Modul 1 kann am 11. Juli 2020 die Xpert Business Prüfung absolviert werden.

## WEITERE KURSE RUND UM COMPUTER UND SMARTPHONE:

### Smartphone Grundkurs für Frühaufsteher

ab 17. Februar 2020, 07:30 bis 09:45 Uhr in Zwickau

### Smartphone Grundkurs

ab 26. Februar 2020, 12:45 bis 15:00 Uhr in Wildenfels

ab 26. Februar 2020, 16:00 bis 18:15 Uhr in Werdau

### Computer - Grundkurs

ab 24. Februar 2020, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

ab 30. Januar 2020, 17:30 bis 19:45 Uhr in Zwickau

## Computer – Grundkurs und Einführung ins Internet

ab 25. Februar 2020, 18:00 bis 20:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

## Tabellenkalkulation mit Excel – Grundkurs

ab 24. Februar 2020, 17:30 bis 20:30 Uhr in Wilkau-Haßlau

## Xpert Business Lohn und Gehalt 2

ab 24. Februar 2020, 17:30 bis 19:45 Uhr in Zwickau

## GITARRE FÜR ANFÄNGER



Quelle: pixelio

Das Spielen der Gitarre lernen Sie in diesem Kurs **ab 27. Februar 2020, 16:30 bis 18:00 Uhr** in Glauchau von Anfang an. Dabei eignen Sie sich Schritt für Schritt die Grundlagen des Gitarrenspielens sowie der Liedbegleitung an. Vorkenntnisse sind für die Teilnahme am Kurs nicht notwendig.

## MALEN WIE BOB ROSS

Herzlich willkommen zum Öl-Malereikurs nach Bob Ross. Gerne möchten wir mit Ihnen am **28. Januar und am 11. Februar 2020 16:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau** einen angenehmen Tag, gewürzt mit einer Prise vom Humor des Bob Ross verbringen sowie dabei Spaß am Malen vermitteln. Gemeinsam mit der Dozentin malen Sie ein schönes Landschaftsmotiv im Stil des Bob Ross. Sie werden überrascht sein über Ihre Fähigkeiten. Am Ende des Tages nehmen Sie Ihr eigenes Ölgemälde mit nach Hause.

## WEITERERE KURSE:

### Nähkurs für Einsteiger

ab 24. Februar 2020, 15:30 bis 18:30 Uhr in Zwickau

### Neu: „Wer seid Ihr?“ – Theaterstück

am 27. Februar 2020, 17:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

### Gekonnt fotografieren, Bilder gestalten – Grundkurs

ab 26. Februar 2020, 17:45 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Zertifiziert nach QESplus, zertifiziertes Sprachprüfungs-zentrum telc.

**Besuchsanschrift:** Werdauer Straße 62  
Verwaltungszentrum  
Haus 5, Eingang B, 2. Obergeschoss  
08056 Zwickau

**Postanschrift:** Landkreis Zwickau, Volkshochschule  
PF 10 01 76, 08067 Zwickau

**Telefon:** 0375 4402-23801

**Fax:** 0375 4402-23809

**E-Mail:** vhs@landkreis-zwickau.de

**Internet:** www.vhs-zwickau.de

**Öffnungszeiten:** Montag, Dienstag und Donnerstag:  
09:00 bis 12:00 Uhr und  
13:00 bis 17:30 Uhr,  
weitere Termine nach Vereinbarung.

Informationen sind in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes erhältlich.

Dort besteht auch die Möglichkeit der Anmeldung.

## VERANSTALTUNGSTIPPS

## Sportlerball 2020

Landkreis und Kreissportbund laden zu einem sportlich-geselligen Abend ein

Am **28. März 2020** findet ab **19:00 Uhr** erneut der Sportlerball des Landkreises Zwickau, eine gemeinsame Aktion der Kreisverwaltung und des Kreissportbundes in der Sachsenlandhalle Glauchau statt, zu dem nicht nur die Sportbegeisterten herzlich willkommen sind. Auf alle Gäste wartet ein sportlich-spektakuläres Programm mit vielen Highlights und natürlich Tanzmusik bis in die Morgenstunden.

Zu den sportlichen Höhepunkten gehören die Auszeichnung der beliebtesten Sportlerin, Sportler und Mannschaft des Landkreises, die durch das Votum von Sportfreundinnen und Sportfreunden ermittelt werden, die Verleihung der Sportplakette des Landkreises Zwickau (Sportförderrichtlinie) für verdienstvolle ehrenamtliche Sportfunktionäre und der Sportförderpreise der Deutschen Olympischen Gesellschaft, Stadtgruppe Zwickau.

Zwischen diesen Programmpunkten können sich die Besucher auf tolle Show-Einlagen freuen.

Die Krause Band wird nicht nur dafür sorgen, dass zwischen den Showteilen auch immer mal die Zuschauer in Bewegung kommen, sondern auch den Abend musikalisch beschwingt ausklingen lassen.

Durch die Veranstaltung führen wird der Sportkommentator Marc Huster, ehemaliger deutscher Gewichtheber.

Karten für den Sportlerball können ab sofort in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Zwickau, Stiftstraße 11, 08056 Zwickau, Telefon 0375 8189110 oder per Mail [kontakt@kreissportbund-zwickau.de](mailto:kontakt@kreissportbund-zwickau.de) vorbestellt werden. Aufgrund der begrenzten Platzkapazität empfehlen die Einladenden den Interessenten, sich zeitnah Plätze zu sichern.

## Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain lädt ein

Saisoneroöffnung 2020



Foto: Archiv Landratsamt

Am **9. Februar 2020** wird im Deutschen Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain die Museumssaison für das Jahr 2020 eröffnet. An diesem Tag findet um **14:00 Uhr** die erste Sonntagsführung des Jahres statt. Unter dem Motto „Vom Holzspaten zum Melkkarussell“ erfährt der Besucher dabei Informatives und Interessantes zur Landwirtschaftsgeschichte.

Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain ist ab 10. Februar 2020 - außer montags - jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

## Winterferienprogramm des Kreissportbundes Zwickau

Schnupperangebote in verschiedenen Sportarten

In den Winterferien vom **10. bis 21. Februar 2020** veranstaltet der Kreissportbund Zwickau in Zusammenarbeit mit Sportvereinen des Landkreises Zwickau Schnupperangebote. Es besteht die Möglichkeit, sich in verschiedenen Sportarten, wie zum Beispiel Eislaufen, Eisstockschießen, Bouldern und Klettern, Kinder-Yoga, Basketball und Handball usw. auszuprobieren.

Für alle Ferienangebote sind telefonische oder schriftliche Anmeldungen erforderlich. Liegen keine Meldungen vor, entfallen diese Maßnahmen.

### Kontakt:

Kreissportbund Zwickau  
Stiftstraße 11  
08056 Zwickau  
Telefon: 0375 8189110  
E-Mail: [kontakt@kreissportbund-zwickau.de](mailto:kontakt@kreissportbund-zwickau.de)

Alle Angebote und Termine sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) und des Kreissportbundes Zwickau unter <https://www.kreissport->

## PRESSESTELLE

## Sportlerwahl 2019

Jetzt noch abstimmen!

Noch bis zum **31. Januar 2020** können sich alle Einwohner des Landkreises Zwickau an der Sportlerumfrage des Kreissportbundes Zwickau und des Landkreises Zwickau beteiligen.

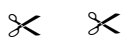
Die Stimmabgabe kann schriftlich oder mittels Button im Internet unter [www.kreissport-](http://www.kreissport-)

[bund-zwickau.de](http://bund-zwickau.de) erfolgen. Nur die bis Ende Januar eingegangenen Stimmen kommen in die Wertung!

Die Stimmzettel sind an den Kreissportbund des Landkreises Zwickau, Stiftstraße 11 in 08056 Zwickau zu adressieren oder können in den Bürgerservicestellen

des Landratsamtes in Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Limbach-Oberfrohna, Werdau oder Zwickau abgegeben werden.

Die Sieger der Sportlerumfrage 2019 werden zum Sportlerball im März 2020 ausgezeichnet. Bis dato heißt es, rege abzustimmen.



## SPORTLERWAHL SPORTLER DES JAHRES 2019

SPORTLERWAHL 2019  
LANDKREIS ZWICKAU



Sportlerin	<input type="checkbox"/>	Alisa Atmadzhan	ETC Crimmitschau	Tennis
	<input type="checkbox"/>	Clara Buchegger	SV Rotation Langenbach	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/>	Yosefin Forner	LV Olympia Kirchberg	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/>	Anika-Sophie Gehrisch	TSG Rubin Zwickau	Tanzsport
	<input type="checkbox"/>	Antje Herfurth	Schwimmverein 04 Zwickau	Triathlon
	<input type="checkbox"/>	Manuela Leonhardt	SV Sachsenring HOT	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/>	Anne Nürnberger	AC 1897 Werdau	Ringen
	<input type="checkbox"/>	Antonia Piehler	ESV Lok Zwickau	Gerätturnen
	<input type="checkbox"/>	Elisabeth Siegel	AC 1897 Werdau	Ringen
	<input type="checkbox"/>	Fiona Trautrim	SG Motor Thurm	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/>	Jessica Viertel	SV Vorwärts Zwickau	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/>	Linda Weis	1. SC Flamingo Zwickau	Synchronschwimmen
Sportler	<input type="checkbox"/>	Jörg Dani	LV Limbach 2000	Duathlon
	<input type="checkbox"/>	Dwayne Grimm	KSV Sachsenring HOT	Kegeln
	<input type="checkbox"/>	Nicolas Heinrich	ESV Lok Zwickau	Radrennsport
	<input type="checkbox"/>	Luca Kasnya	RSV TEAM HOEB.ike	Radrennsport
	<input type="checkbox"/>	Pascal Kunze	ESV Lok Zwickau	Rodeln
	<input type="checkbox"/>	Lothar Lanius	Schwimmverein 04 Zwickau	Triathlon
	<input type="checkbox"/>	Jusofie Payam	KSSV Zwickau	Boxen
	<input type="checkbox"/>	Willi Paufler	SSV Blau-Weiß Gersdorf	Triathlon
	<input type="checkbox"/>	Sven Petermann	Kirchberger Kegelverein 1845	Kegeln
	<input type="checkbox"/>	Karl-Jürgen Riedel	ESV Lok Zwickau	Leichtathletik
Mannschaft	<input type="checkbox"/>	Johann Koschmieder	SV Sachsenring HOT	Tischtennis
	<input type="checkbox"/>	Günter Schmeißer	STV Limbach-Oberfrohna	Schwimmen
	<input type="checkbox"/>	Fabian Schneider	SV Vorwärts Zwickau	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/>	Sascha Wolf	SV Rotation Langenbach	Kraftsport
	<input type="checkbox"/>	1. Männermannschaft	Schwimmverein 04 Zwickau	Wasserball
	<input type="checkbox"/>	Damenmannschaft	BSV Sachsen Zwickau	Handball
	<input type="checkbox"/>	Damenmannschaft	SV Rot-Weiß Werdau	Kegeln mit Behinderung
	<input type="checkbox"/>	Jugendmannschaft	1. SC Flamingo Zwickau	Synchronschwimmen
	<input type="checkbox"/>	Kindermannschaft	TSG Rubin Zwickau	Tanzsport
	<input type="checkbox"/>	Mädchenmannschaft	BSV Sachsen Zwickau	Handball
<input type="checkbox"/>	Mädchenmannschaft	DFC Westsachsen Zwickau	Futsal	
<input type="checkbox"/>	Seniorenmannschaft	SG Motor Thurm	Volleyball	



Bitte **kreuzen** Sie in jeder der drei Kategorien jeweils Ihren einen Favoriten des Jahres 2019 an.

Ausgefüllt mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift **senden** Sie den

Coupon bitte an den **Kreissportbund Zwickau**, Stiftstraße 11, 08056 Zwickau oder geben ihn in einer der Bürgerservicestellen des Landkreises ab.

Ausführlichere Informationen finden Sie im **Amtsblatt des Landkreises** oder über [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) und unter [www.kreissportbund-zwickau.de](http://www.kreissportbund-zwickau.de).

Absender

Vorname Name

E-Mail (freiwillig)

Straße

Unterschrift

PLZ Wohnort

**Einsendeschluss: 31. Januar 2020**

Mit freundlicher Unterstützung

